Ausführliche Wolgegründte Deduction Des Chur vnd Fürstlichen Hauses Sachsen/

An

Den verledigten Fürstenthumben Gülich/Cleve/ vnd Berg/ zusampt den Graff- vnd Herrschafften an der Marck/Ravensperg/Ravenstein/ vnd ander Pertinentien

Habenden Rechtens vnd Gerechtigkeit.

Männiglichen zur gründlichen Nachrichtung in offenen Druck gefertiget.

Auff Churfürstlichen Sächsischen Befehl.

Leipzig/bey Henning Grossen Buchhändlern daselbst zu befinden.

Anno M. DC. IX.

ALS nach dem vnwandelbaren rath vnnd willen des Allmechtigen/ der weiland Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Wilhelm/Hertzog zu Gülich / Cleve vnd Berge/ Graff zu der Marck/ Mors vnd Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Christseliger gedechtniß/ohne Männliche Leibes Lehens Erben mit tode abgangen/vnd zu desselben hinderlassenen Fürstenthumben vnd Landen / auch Graff- vnd Herrschafften vnd andern pertinentien, sich vnterschiedliche Successorn vnd Interessenten angeben / derer etliche bald nach geschehenem fall/ jhre Gevollmechtigte dahin abgeordnet / sich der possession jetztgemeldter Lande / dero pertinentien vnd zugehör zu nähern / Darüber sie denn miteinander in streit gerathen wollen / welcher aber Interimsweise vnd biß zu fernerm gütlichen oder Rechtlichen außtrag / salvo utriusq; partis jure, tam in possessorio, quàm petitorio, durch Fürstliche Mittelspersonen beygelegt sol worden seyn.

Haben die Durchleuchtigste/Durchleuchtigen vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herren/Herr Christian der Ander/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst/Burggraff zu Magdeburg/etc. vor sich vnd seiner Churf. G. Herren Brüdere/ die auch Durchleuchtige/Hochgeborne Fürsten vnd Herren/Herrn Johans Georgen/vnd Herrn Augusten/etc. vnd dann in Vormundschafft weiland Herrn Friderich Wilhelm vnd Herrn Johansen/ Hertzogen zu Sachsen/ etc. Gebrüdere/ hochlöblicher gedechtnis/hinterlassener Jungen Herrschafft Altenburgischer vnd Weimarischer Lini/etc. wie auch Herr Johan Casimir/vnd Herr Johan Ernst/alle Hertzogen zu Sachsen/Landgrafen in Düringen/vnd Marggrafen zu Meissen/etc. In ansehung jhrer löblichen in Gott ruhender Vorfahren/an mehrbesagten Fürstenthumben vnd Landen/durch statliche Keyserliche vnd Königliche Begnadungen/Verschreibungen/Lehenbrieffe/Confirmationes, Reversbrieffe/Verträge vnd Ratificationes, erlangten wolgegründten Rechtens/ bey sich nicht abnehmen noch ermessen können/wie jhren Chur: vnd Fürstlichen Gnaden/gegen der Röm: Keyserlichen Mayt: den semptlichen Ständen des Reichs/vnd ad totam posteritatem wolte verantwortlich seyn/obangedeute der Herren Gegentheile gantz præjudicirliche Actus attentatæ possessionis,

exacti

exacti Homagij vnd andere/tacendo zu belieben vnd gut zu heissen/Dargegen so ansehentliche hoch-verbrieffte vnd clausulirte Concessiones, Ehepacta, Transactiones vnd Confirmationes aus den Augen zu setzen/jhre Iura zu negligiren, vnd zu höchstem derselben Præjudiz, andern mit wissentlicher gedult nachzusehē/sich je lenger je mehr in angemaster Possess zu bekrefftigen/Haben derwegen bey der Keys. May: als dem öbristen Lehenherren der verledigten Fürstenthumben vnd Lande/so bald jhnen hochgedachtes Hertzogen Johans Wilhems zu Gülich tödlicher abgang notificirt worden/erstlich vmb die Lehen vnterthenigst angesucht/hernach zu den Gülichischen/Clevischen vnd Bergischen Landstånden jhre Legaten mit gewisser Instruction abgefertiget/zu dem ende/daß von des Hauses Sachsen Recht sie etwas wissenschafft erlangten/vnd dardurch erinnert würden/ dasselbe gleichwol hierunter in gebürender acht zu haben/an niemanden sich zu ergeben/sondern diese sache in dem stande/darinnen sie bald nach absterben hochgedachtes Hertzog Johans Wilhelmen gewesen/vnd durch das außgefertigte Keyserliche Pœnalmandat cum annexâ Citatione, deß Datum stehet Prag den 24/14 Maij jüngsthin/ gesetzt worden/ruhen vnd bleiben zu lassen/ Endlich auch wider alle der Herren Gegentheile Attentata, was sie vor vnd nach verkündter Keyserlichen ladung sich

 eigen-

eigenmechtig vnterstanden / zierlich protestirt, vnd offentlich bezeuget / daß jhre Chur: vnd Fürst: G. G. G. nichts anders oder ein mehrers suchten noch begerten / weder sie befugt / Gönneten zwar einem jeden Chur: vnd Fürstlichen Hause sein auffnehmen vnd alle gedeiliche wolfarth / verhofften aber / an den erledigten Hertzogthumben vnd Landen / ein Ius quæsitum vnd wolgegründte starcke anforderung zu haben / Solche vor der Key: Mayt: so es zum Process keme / gebürlich außzuführen / trügen sie keine schew / Erinnerten sich auch / daß der Key: Mayt: vermög der beschriebenen Rechte / des heiligen Reichs Constitutionen, der Cammergerichts Ordnung vnd vblicher Observanz im Reich / die Cognitio vnd Decisio, als dem eintzigen vnmittelbaren Richter allein zustünde / die köndten vnd wolten sie jhrer Mayt: als gehorsame des Reichs Chur: vnd Fürsten / nicht entziehen / Alles der geschöpfften hoffnung / man würde ex adverso, gegen dem Hause Sachsen auch also gesinnet seyn / demselben sein Befügniß gönnen / in ruhe stehen / vnd der Key: Mayt: rechtmessigen Außschlags gewarten.

So wirdet doch jhren Chur: vnd F. G. G. G. glaubwirdig fürbracht / daß friedhessige Leute gefunden werden / die beydes in vnd ausserhalb Reichs jhre Chur: vnd F. G. G. G. zwar ohne alle jhre verschuldung / diffamiren, als ob dz Hauß Sachsen sich

zu den

zu den verledigten Fürstenthumben mit gewalt nötigte/ hette entweder gar kein Recht daran/ oder es were darumb also bewandt/ daß es vorlengst expiriret vnd erloschen/ würde aber an jetzo zur vngebür wieder herfür gesucht/ Andere sollen fürgeben/ Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hetten bey allerhöchstgedachter Key: Mayt: nur vor wenig Jahren/ in wehrenden Vngerischen Kriegen/ zur ergetzligkeit der geleisten stattlichen Ordinari: vnnd Extraordinari Reichs: Kreiß vnd anderer hülffen/ eine Begnadung erlangt/ derer sie sich/ den angegebenen Successorn an jetzo zu vnbillichem Præjudiz, gebrauchen wolten.

Nun ist zwar Ihrer Chur: vnd F. G. G. G. gemüth vnd meinung nicht/ sich hierüber mit jemands in Disputat einzulassen/ als die des vnzweifflichen vertrawens zu Ihrer Mayt: vnd den Rechten sind/ Es solle ins künfftig die nichtigkeit solcher vnd dergleichen vngeziemenden Diffamationen, auch vnzeitiger Præjudicien vnd vorurtheln/ ans Liecht gestellt werden/ vnd Eventus causæ ein anders außweisen vnd mit sich bringen.

Weil aber doch Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hierunter billich sorgfeltig sind/ vnd sich befahren müssen/ do diesem nicht bey zeiten remedirt vnd entgegen getrachtet/ daß widerige Leute keinen fleiß/ mühe noch arbeit sparen möchten/ des heiligen

Reichs

Reichs Ständen / auch außwertigen Potentaten obiges vngegründtes fürgeben noch stercker einzubilden / der Gülichischen / Clevischen vnd Bergischen Landstände vnd Vnterthanen allhier zu geschweigen / die solcher massen leichtlich hinder das Liecht vnd abwegs geführt werden köndten / haben Ihre Chur: vnd F.G G.G. der Sachen notdurfft nach / vor rathsam ermessen / damit menniglich / dem es zu wissen gebüret / des Hauses Sachsen Rechtens gegründte sattsame nachrichtung haben möge / hieuon außführlichen bericht zu thun.

DEmnach vnd zum Ersten / so fundiren sich die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen in Keyser **Friderichs** des III. vnd König MAXIMILIANI des I. etc. vnterschiedlichen Begnadungen / die jhre gottseligste Majesteten / sub nomine dignitatis, quæ mori non dicitur, & efficit, ut Dispositio realis censeatur, so dann **vor sich vnd jhre Nachkommen am Reich** / dem Hause Sachsen gegeben / ex intervallo temporis **ernewert** / confirmiret vnd bestetiget haben.

Dann so viel Keyser Friderich den Dritten anlangt / haben Ihre Mayt: weiland Hertzog Albrecht zu Sachsen / Christmilder gedechtnis / **zu ergetzligkeit der getrewen annemlichen**

vnd

vnd nützlichen Dienste / so S. F. G. der Keys: May: in damals vergangenen Kriegen / wider weiland Hertzog Carln von Burgund / in eigener Person vnd nachmals wider den König in Hungern / mit schwerer darlegung vnd in ander weise / mannigfeltiglich vnd vnuerdrossentlich gethan hat / mit wolbedachtem muth / zeitlicher vorbetrachtung / gutem rathe / eigner bewegnus / vnd rechten wissen / den Anfall der Hertzogthumb Gülich vnd Berg / wann Ihrer Mayt: vnd dem heiligen Reich die durch abgang Hertzog Wilhelmen zu Gülich vnd zum Berge / oder sonst ledig würden / von Römischer Keyserlicher Macht vnd Volkommenheit / per verba de præsenti, Gegeben vnd zu Lehen gnediglich verliehen / Mit diesem fernern anhang / daß Ihre Mayt: vnd dero Nachkommen am Reich / hochgedachtem Hertzog Albrechten vñ seinen Lehens-Erben / dieselben Hertzogthumb Gülich vnd Berg / wann die als vor berührt ist / ledig würden / mit allen Oberkeiten / Herrligkeiten / Gerichten vnd allen andern ein- vnd zugehörungen /

 Nichts

Nichts darinne besondert noch außgenommen/ zu Lehen gnediglich verleihen sollen vnd wollen / die von Ihrer May: vnd dem heiligen Reich in zu haben/ vnd daruon mit Glübden/ Eyden/ Diensten/ vnd allem gehorsamb verbunden vnd gewertig zu seyn / Inmassen des heiligen Reichs vnd solcher Regalien/Lehen/recht vnd gewonheit ist/alles nach mehrerm inhalt beygelegter Abschrifft der Keyserlichen Begnadung sub N°. 1. derer Datum stehet Grätz/ den 26. Iunij, Anno 1483.

Wie nun bey allen Actibus vnd Dispositionibus vff potestatem concedentis, voluntatem, vnd die form der Concession zu sehen / also wird in gegenwertigem fall / an Ihrer May: Gewalt vnnd Macht kein Verstendiger zu zweiffeln vrsach haben/ Sintemal vnstreitig / daß ein Römischer Keyser oder König / jure creationis & Electionis summam & plenissimam in temporalibus potestatem vberkomme / also daß er nicht allein die jenigen Lehen vnd Regalien, so jhme vnd dem Reich heimgefallen / sondern auch den Anfall an Fürstenthümben/ Graff vnd Herrschafften / in casum mortis possessoris ultimi, absq; heredibus masculis, seinen Eigenen oder des letztverstorbenen Blutsfreunden/ oder andern Fürsten vnd Herrn/ die zumal vmb die Key: Mayt: vnd das Reich sich wol verdienet / in Lehen zu reichen / vnd zu Lehen zu verschreiben/ gantz wol

befuget

befuget vnd berechtiget ist / Welches alles dann die Keyserliche Majestet mit der einverleibten Clausula; **von Römischer Keyserlichen Macht vnd Vollkommenheit**/hat wollen zu verstehen geben/quæ vim habet clausulæ derogatoriæ ad omnem legem contrariam, & concessionem reddit firmissimam.

Voluntatem enixam, præcisam & exuberantissimam zeigen vnd weisen beydes verba concessionis ins gemein / vnd dann insonderheit die Clausulæ: **Mit wolbedachtem muth / zeitlicher vorbetrachtung/gutem rath/aus eigenem bewegnus vnd rechten wissen.** Quæ tùm per se seorsim, tùm maximè conjunctim positæ, ostendunt majorem in Principe deliberationem, facti plenam noticiam arguunt, errorem omnem excludunt, vitium subreptionis omneq; obstaculum tollunt, defectus quoscunq; tam juris positivi, quàm requisitarum solennitatum supplent, Nullitatis exceptionem cessare faciunt, actum nullum & invalidum confirmant, effectum clausulæ Non obstante,&c. specialemq; derogationem important & efficiunt, ut in dubium concessio nec revocari, nec quisquam contra eam audiri debeat.

B ij Sonder-

Sonderlich aber ist nicht aus Consideration zu lassen/daß der Key: Mayt: Gemüth/ Wille vnd Meynung gewesen/das Dominium utile, ipso jure auff Hertzog Albrechten zu Sachsen/ vnd S.F.G. LehnsErben zu transferiren, Dann Ihre Mayt: haben das wort **Geben** gebraucht/quod cùm aliàs, tùm vel maximè in principis concessione dominij translationem importat, Darumb ob wol sonst gemeinlich per investituram abusivam weder dominium, noch possessio dem Concessionario gegeben wird/

So hat es doch viel eine andere gelegenheit mit denen gaben vnd Begnadungen/so à summo Principe herkommen/qui animata est lex in terris, dann Eo ipso, daß summus Princeps per modum gratiæ seu privilegij jemand begnadet/ Dominium transit in accipientem, nec superest aliud, præter quàm facti traditio, sive actualis gratiæ executio.

Vnd in specie wollen die bewertesten Lehrer der Recht/Dominium transferri sine traditione, wann die Concessio geschicht contemplatione meritorum, Erklerens auch also/ quòd concessio illa per modum gratiæ dicatur facta, so erfolget ist/ illustrium servitiorum intuitu à Summo Principe; In tantum, daß solo Instrumento, donationem à Principe factam continente, dominium ejus, in quem gratia collata est, zu aller genüge/probiret werde/ Bezeugen

zeugen darneben außdrücklich/daß solches nicht allein in Concessione Principis purâ, sondern auch in conditionali statt habe/bevoraus/ quando ex verbis Concessionis apparet, Principem dominium transferre voluisse.

Es ist aber diese Begnadung nicht ex mera & pura gratia beschehen/ sondern Ihre Mayt: sind hierzu durch hochgedachts Hertzog Albrechten getrewe/annemliche nützliche Dienste/ so S. F. G. derselben / wider Hertzog Carln von Burgund in eigener Person/ vnd hernach den König in Hungern / mit schwerer Darlegung vnd in ander weise mannigfaltiglich vñ vnverdrossentlich/ allein zu rettung vñ erhaltung der Key: Mayt: vnd des Römischen Reichs Ehre / vnd des löblichen Hauses Osterreich Namens vnd Wolfahrt / geleistet / bewogen worden/ Inmassen dann etliche derselben im Keyß: Diplomate nominatim exprimeret werden/Cujus assertioni omninò standum. Wer aber hiervon weitleufftigern bericht zu haben begehrt / der wird bey den Historicis finden/ quòd Albertus Saxoniæ Dux, in auxilium à Cæsare vocatus, contra Matthiam Regem Hungariæ, omnes res posthabuerit, ut dignitatem Imperij & Nomen Austriacum vindicaret, also daß jtztgenanter König Matthias von S. F. G.

selbst gesagt/ absq; Alberto si esset, se in media Germania castra positurum.

In gleichnis / daß mans S. F. G. fürnemlich zu dancken/ daß Anno 1474. das Ertzstifft Cölln beym Reich ist erhalten worden / welches sonst der damalige Ertzbischoff Rupertus genant/ dem Reich zu entwenden in vorhabens war / vnd hierzu Hertzog Carls zu Burgundi hülff gebrauchte/ qui Imperii libertati imminebat.

Solche Concessiones aber / die in remunerationem maximorum meritorum geschehen/ meritis præsertim specialiter expressis, omnium sunt potentissimæ & firmissimæ, sind latissimè zu interpretiren, transeunt in vim contractus, können gar nicht widerruffen / auch / wie etliche meynen/ durch keine vndanckbarkeit verwircket werden/ haben viel Prærogativen in Rechten / vnd den effect, daß ein Römischer Keyser in remunerationem meritorum, leges & constitutiones publicas transcendiren, vnd auch bona demanialia vergeben könne/ wenn es solche servitia gewesen sind / die nicht in personalibus obsequiis bestanden/ sed quæ in Rempublicam fuerunt collata, atq; ob id sunt realia.

An der forma Concessionis befindet sich dieses orts auch gar kein mangel / dann mehrbesagtes Keyserlich Diploma begreifft in sich alle substantialia & Naturalia concessionis feudi, vnd jrret gar

nicht/

nicht / daß pares Curiæ zu solcher Concession nicht sind erfodert vnd gezogen worden / dann vermög vralten vnd allgemeinen herkommens im Reich / bey den Römischen Keysern vnd Deutschen Fürsten / investitura nova, per subsignata & sigillata ipsorum instrumenta, probiret wird / vnd haben sie die krafft / daß sie paratam executionem mit sich auff dem Rücken bringen.

Als nun weiland MAXIMILIANUS I. Keyser Friderich des III. Sohn / noch bey seines Herrn Vatern Lebens- vnd Regierungszeit am 16. Februarij, Anno 1486. zum Römischen König erwehlet vnd zu Aach gekrönet worden / haben Ihre May: offterwehneter Gabe vnnd Verschreibung vber den Anfall an Gülich vnd Berg / vnd daß dieselbe aus sonderlichen Gnaden vnd vmb Hertzog Albrechtens mannigfaltiger köstlicher Dienste willen geschehen / sich nicht allein allergnedigst erinnert / sondern auch solche Leyhung Churfürst Ernsten vnd Hertzog Albrechten zu Sachsen / vnd jhren Leibes Lehens Erben / contemplatione Ihrer Chur: vnd F. G. G. zuvor volbrachter dapfferer Dienste / vnd die sie Ihrer Mayt: vnd dem heiligen Reich ins künfftige thun sollen vnd mögen /

gewilliget

gewilliget vnd zugelassen/Jhnen auch von newens als Römischer König geliehen vnd verschrieben/Also/ob geschehe/daß besagte Hertzogthumb zum Berg vnd zu Gülich mangels halber rechter Manlicher leibes Lehens Erben verlediget würden/daß dann die zur stund vnd ohne mittel an Churfürst Ernst vnd Hertzog Albrechten zu Sachsen vnd jhre Leibes lehens Erben lediglich vnd vnverhindert kommen vnd gefallen solten/Die darnach mit allen Prælaturen, Graffschafften/Herrschafften/Mannschafften/Lehen vnd Lehenschafften/Gerichten/Gerechtigkeiten/Wildbahnen/Strassen/Zöllen/Geleiten/Herrligkeiten/Nutzungen vnd gemeinlich mit allen vnd jeglichen Zu- vnd Eingehörungen/klein vnd groß/nichts außgenommen/Sondern aller vorgeschehenen/geübten vnd herbrachter weiß vnd maß/als Hertzog Wilhelm zu Gülich vnd Berg/vnd S. F. G. Eltern vnd Vorfahren die ingehabt/besessen vnd gebraucht/inzunehmen/von Jhrer Mayt: vnd dem heiligen Reich inzuhaben/zu besitzen vnd zu gebrau-

gebrauchen/ zu verdienen vnd sich dauon zu halten/ mit aller Pflicht / als sich von solchen Fürstenthumben gebüret / vnd herkomen ist / inhalts der Keyserlichen Verschreibung / datirt Fallazin am 18. Septembris, Anno 1486. so zu end/ mit N°. 2. zu befinden ist.

Hierbey ist nun vor allen dingen in acht zu nemen / daß wie die erste Begnadung propter Benemerita geschehen / also die Confirmation derselben ex causâ præteritorum & in futurum præstandorum serviciorum ebenmessig erfolget sey: Wie trewlich vnd redlich aber das Hauß Sachsen / der Keyserlichen vnnd Königlichen Mayt: nach erlangter Bestetigung gedienet / vnd seines theils alles reichlich erfüllet / darzu es verbunden gewesen ist / das bezeugen die Historici mit mehrerm; Denn / als eben im selbigen Jahr / da angeregte Confirmation dem Hause Sachsen gegeben / König Maximilian in Niderlanden gefangen worden / hat Hertzog Albrecht solche dem gantzen Reich vnd deutschen Namen zugezogene schmach nicht verschmertzen können/ ist Keyser Friderichen dem Dritten/ biß in Flandern nachgefolget/ Ihrer Mayt: vnd des Königes Feinde zu dempffen / Gestalt dann Ihre Mayt: S. F. G. das Gubernament vber gantz Niderland anvertrawet vnd befohlen/ dessen S. F. G. sich mit fugen

hette entschlagen können/ angesehen/ daß die Niderlande keinen Außwertigen zum Gubernator leiden wolten / So war Philippus Herr zu Ravenstein von König Maximilian abgefallen / in Flandern vnd Braband stunde es alles gefehrlich / vnd musten S. F. G. noch vff dero eigenen kosten vnd darlage den Krieg führen / auch stets die beysorge tragen / daß Regius miles wegen nicht erfolgender volkömlicher bezahlung einen absprung zu des Königes Feinden nemen möcht / Aber das alles / propter Cæsaris, Regis & Imperij salutem hindan gesetzt/ hat Hertzog Albrecht sich zum Gubernatore vermögen vnd erhandeln lassen / darauff anfangs allen seinen Vorrath vnd köstlichen Thesaurum an Gelde vnd sonst/ vnter das Königliche Kriegsvolck/ dasselbe in Regis obedientia & devotione zu erhalten/ außgetheilet / hernach vnterschiedliche dem König Rebellirende Städte theils erobert vnd eingenommen / theils in ein solch schrecken gebracht / daß sie sich haben ergeben müssen.

Von welchen Expeditionen S. F. G. Jhrer Mayt: vnd den Ständen des Reichs Anno 1491. vff damahligem Reichßtage zu Nürnberg / außführliche Relation gethan/ Nach endung aber desselben / sich anderweit in die Niderlande begeben / die Grafen zu Montfort vnd die von Gent/ zum gehorsamb / Philipsen von Ravenstein aber dahin gebracht/

bracht / daß er Wehr und Waffen nieder gelegt/ Fürder die Frißländer gedemütiget / die Seelender König Maximiliano huldigen lassen / und nicht ehe geruhet / biß das gantze Niderland unter des Königs Obedienz kommen / welches derselbe hernach seinem Sohn Philippo König in Hispanien ubergeben hat / Dannenher Hertzog Albrecht zur selbigen zeit von Keyser Friderichen *Pater suorum & Custos salutis publicæ*, vom Innocentio VIII. Pontifice, *Dextra Romani Imperij*, Ins gemein aber/ *Hector Teutonicus* ist genennet worden / Und schreibet von jhme Albertus Kranzius: quòd animo & rebus gestis egregius, *Canos suos multis bellis pro Romano Imperio fatigaverit*; *Et miranda*, teste Langio, ex Bibliothecâ Iohannis Pistorij Niddani edito, *prælia egerit* per Germaniam & præsertim in partibus inferioribus, atq; adeo Eburones, Sicambros, Brabantinos, &c. Cæsari rebelles per novem annos fermè durissimo marte attritos expugnaverit, & Imperio subesse coëgerit, & quòd nullus unquam Principum, attestante Christophoro Scheurlino, in libello de laudibus Germaniæ, Bononiæ impresso, inventus fuerit, qui plura in Inclytissimum Maximilianum be-

neficia contulerit, & præclariùs de illo meritus sit.

Dieweil dann nun vnleugbares klares Rechtens/Concesſiones prorſus eſſe irrevocabiles, & ad Succeſſorem Dignitatis transire, wann sie ex aliquâ justâ causâ, vel ob factum aliquod præteritum vel futurum, impletum vel implendum, item ex causâ remunerationis, vel ex aliâ causâ onerosâ geschehen sind / quippe cùm beneficia vel privilegia in contractum tunc abeant, So hat menniglich hieraus zu schliessen vnd abzunehmen/daß auch die jtzo/ Gott gebe lang Regierende Röm: Key: Mayt: vber dere vorfordern am Reich noch vnerloschene Begnadung vnd Verschreibung zu halten / vnd die in Effectum zu bringen schüldig / in vornemer betrachtung/daß dieses Merita Obligatoria sind/vnd es aller Erbar-vnd Billigkeit gemeß / ut impendia mandati exequendi gratiâ facta, ei restituantur, qui mandatũ suscepit, etiamsi in causa succuberit.

Ob nun wol nicht ohn/daß im zweiffel alle Lehengüter / zu fürderst aber feuda Imperij pro Masculinis, rectis & proprijs zu præsumiren, In Specie auch es mit den Hertzogthumben/Land-vnd Marggraffthumben vnd dergleichen/ also bewand/daß sie anfangs von Weibespersonen nicht concediret, in fœminis accipientibus, primas radices nicht geleget / auch cum hoc pacto nicht pflegen verliehen

zu wer

zu werden/ daß in defectum masculorum, fœminæ succediren, vnd darauff sessionem & votum in Imperij Conventibus haben sollen / Gestalt dann solches allerdings primæ Beneficiorum regalium origini, auch der/ in der Güldenen Bull fürgeschriebenen form / die Fürstliche Reichslehen zu empfahen/ stracks zu entgegen / So bedarff es doch alhier der weitleufftigkeit nicht / weil aus beyden Begnadungen vnd Verschreibungen / Friderici III. vnd Maximiliani I. vnd andern Documentis gantz klar vnd offenbar/daß die Fürstenthumb Gülich vnd Berg/ von jhren Majestäten vor Mänliche ReichsLehen gehalten / vnd in solcher qualitet dem Hause Sachsen gegeben vnd geliehen worden / Sich deßhalben vff die wort beyder Begnadungen / **Wann vns vnd dem heiligen Reich die durch abgang des Hochgebornen / Wilhelms/ Hertzogen zu Gülich vnd zů Berg oder sonst ledig würden: Item, dem genandten Hertzog Albrechten vnd seinen LehensErben: Item, Daß wir obgenanten vnsern Oheimen Churfürsten vnd Fůrsten von Sachsen/vnd jhren Leibes LehensErben/ &c.** Et paulò pòst, **Also ob geschehe/**

schehe/daß die genanten Hertzogthumb zum Berg vnd Gülich mangels halber rechter Männlicher Leibes Erben verlediget würden / gezogen.

Dann hieraus nothwendig folget / daß die Gülichische vnd Bergische Succeßion nach den geschriebenen Lehen Rechten zu reguliren, vnd consequenter des letztverstorbenen Hertzog Wilhelms zu Gülich Tochter / Frewlein Maria / in bemelten Fürstenthumben Gülich vnd Berg nicht habe succediren, noch hertzog Johansen zu Cleve solche Dotis loco zubringen könen / Vnd den fall gleich zu setzen / daß derhalben sonst im Reich Exempla vetustißima vorhanden / so ist doch kein zweiffel / daß solches nicht jure succeßionis, sondern allein ex singulari gratia Domini, de cujus solius præjudicio tùm actum fuit, andere aber hierunter nicht interessirt gewesen / erfolgt sey / quod ad jus Obligationis trahi non convenit, wie dann durch einen eintzeln Actum keine Consvetudo eingeführet wird / maximè si tot subsecutæ Investituræ loquantur de Vasallis & eorum Heredibus feudalibus.

Also wird vor eine vnnotdurfft geachtet / dieses orts de Notis feudi Hereditarij & ex pacto & providentia, weitleufftig zu handeln / Sintemal Verba Conceßionis klerlich bezeugen / daß offterwähnte

Fürsten-

Fürstenthumb / dem Chur: vnd Fürstlichen Hause Sachsen in qualitate feudi ex pacto & providentia verliehen worden / Inmassen dañ nach dem Schluß bewehrter Rechtslehrer / in zweiffel / feuda potiùs ex pacto & providentia, quàm hereditaria præsumiret werden / sonderlich wenn man sihet vff Consvetudinem Germaniæ, secundùm quam feudum receptum, **Vor sich vnd seine Lehens-Erben oder Mänliche Lehens-Erben** / ex pacto & providentia reputatur.

Demnach so gebüren diese Hertzogthumbe den Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / vnd stehen jhnen jure dominij utilis zu / nicht ex persona patrum, Avorum aut etiam Proavorum suorum, sondern ex providentia Cæsarea Regiaq;, & ex facto & pacto primorum Acquisitorum, atque adeo ex jure suo proprio, Ipsorum Celsitudinibus ex prima Majorum suorum Investitura & Gratiâ competente, dardurch Descendentes universi & singuli eben das Recht erlangt haben / so durch die Röm: Key: vnd Kön: Mayt: weiland Churfürst Ernsten / vnd Hertzog Albrecht zu Sachsen ist gegeben worden / Sie habens aber ordine succesivo, sub die mortis incerta einer nach dem andern vnd jeder ad tempus vitæ suæ, Titulo proprio, non pro herede; In feudo enim ex pacto & providentia, tot sunt Concessiones, quot personæ, & aliud est feudum in persona accipi-

accipientis, aliud in personis successorum. Et feudum ejusmodi, totum primo acquirenti acceptum ferendũ est, non aliis intermediis post eum, als von welchen die Nachkommen nichts empfangen haben.

Es ist aber nicht vorbeyzugehen / daß / wie durch Keyser Friderichs des Dritten Concession, Dominium utile beyder Fürstenthumben Gülich vnd Berg / casu existente, auff Sachsen kommen vnd gefallen / Also vnd zwar viel klårer vnd deutlicher aus König Maximilians Ernewerung befunden werde / daß Jhrer Mayt: eintziger scopus, Intention vnd wille gewesen sey / præter juris communis regulas etwas sonders zu ordnen / vnd vffs Hauß Sachsen / das Dominium absq; possessionis traditione, ipso jure zu bringen.

Zu augenscheinlicher anzeigung dessen haben Jhre Mayt: tot prægnantissima verba, als: **zur stund / ohn mittel / lediglich / vnverhindert** nicht erst / gegeben vnd transferiret werden / sondern **kommen** vnd **fallen sollen** / gebraucht / quorum verborum ita cumulatorum ea vis est, ut denotent canonem latæ sententiæ, sint idem, quod ipso jure, judicium aut sententiam non postulent, processum omnem excludant, paratam executionem secum trahant, Investituram realem seu traditionem non requirant, omne intervallum & modum quo ad acquisitionem illorum Ducatuum

tuum perveniatur, rejiciant, impedimentum etiam omne, adeoq; ipsiusmet Cæsaris & aliorum quorumcunq; contradictionem & molestationem, sive de facto sive de jure, submoveant, operiren so viel als Verba directa, vnd geben den Chur: vnd Fürsten zu Sachsen die macht vnd gewalt / daß sie etiam non requisito Cæsaris Consensu, obiger Fürstenthumbe vnd Lande als jhres wolerlangten Eigenthumbs sich propria authoritate zu mechtigen/ vnd sie ex manu sua non alterius zu empfahen/ wol befugt sind/An itzo der Clausulen **In aller vorgeschehen geůbter vnd herbrachter weise vnd masse / als Hertzog Wilhelm die ingehabt / besessen vnd gebraucht** / zu geschweigen / Dann wie Hertzog Wilhelm zu Gůlich dieselben jure utilis dominij innen gehabt/ also sind sie vi ipsius Concessionis gleichermassen vff Sachsen/in ipso momento, als sich der verschriebene fall zugetragen / transferiret worden.

Aus welchem folget/daß die Rŏmischen Keyser solche dem Hause Sachsen heimgefallene Fürstenthumbe hernach andern nicht haben verleihen kŏnnen / weil Dominium utile, das sonst jhrer Mayt: vnd dem Reich / extra Concessionem hanc, würde heimgefallen seyn / zuuor dem Hause Sachsen daran gegeben vnd verliehen worden / welches demselben/sine causa, jure feudali approbata, disvestiendo,

D vnd

vnd zwar ohne allen entgelt/ zu entziehen/ vñ andere damit zu lehnen/ die Rechte/ sonderlich in concessione ob Benemerita illustria, nicht zulassen/es geschehe vnter was gesuchten schein prætensæ utilitatis publicæ es woll / Vnd diß alles ferner auch darumb / weil Keyser Maximilianus dem Hause Sachsen / sein Recht zum andern mahl mit Ihrer Mayt: eigenen Handschrifft statlich confirmiret hat / Dann als Hertzog Albrecht nun etliche Jahr nacheinander in Niderlanden viel Kriege geführet/ vnd im Jahr Christi 1495. vff den Reichstag gegen Nürnberg erfordert worden / alda S. F. G. Ihrer Mayt: vnd etlichen Chur: vnd Fürsten des Reichs/ von erhaltenen Victorijs bericht gethan/hat Keyser Maximilian I. Dinstags nach Nativitatis Mariæ jetztgemeltes 1495. Jahrs/vnd also fast neun gantzer Jahr nach der ersten Confirmation, offtbenümbte Verschreibung vnd Begnadung mit nachfolgenden gantz denckwirdigen hochverbindlichen worten roborirt vnd bekrefftiget / **Die obgemelten vnser Verschreibung vnd Begnadung/ wie die von worten zu worten lauten/ haben wir Maximilian regierender Römischer König/ aus vnser Königlichen Macht/ volkommenheit vnd rechter gewissen von newes bestetiget vnd**

confir-

confirmiret, Das wir vor vns vnd vnsere Nachkommen am Reich / jtzt als dann / dann als jtzt / in krafft dieser vnser eigenen Handschrifft / gantz mechtig roboriren vnd bekennen / alles trewlich vnd vngeverlich. Datum Worms / Dinstags nach Nativitatis Mariæ, Anno 1495. Laut der Copey N°. 3. N°. 3.

Daß nun Actus iteratio seu geminatio, so zumahl ex longo temporis intervallo erfolget / Concedentis mentem præcisam, voluntatem deliberatam & appensatam, animi perseverantiam invariabilem vnd remissionem juris, welches dem Confirmanti zugestanden / würcke / effectum consensus jurati mit sich bringe / totam dispositionem favorabilem mache / simulationis, sub- & obreptionis, auch nullitatis exceptionem außschliesse / vnd die krafft habe / daß in der Key. May. gewalt vnd macht nicht stehe / (Jnmassen denn auch weder Maximilianus I. noch Carolus V. sich solcher Gewalt jemals gebraucht) per posteriores Concessiones, toties repetitas & confirmatas gratias priores zu revociren, vnd andere mit dem Dominio utili zu infeudiren, welches Jhre Mayt: nicht mehr gehabt / Solches darff bey verstendigen Leuten keiner außführung. Licet enim Princeps legibus solutus dicatur: non

tamen est solutus legibus Regni & contractus juris gentium, ubi semper excipitur jus Tertij antiquius; cui Imperator ut derogare non potest, ita nec ei derogasse præsumitur. Gleichwol ist bey der clausula **Jtzt als dann / vnd dann als jetzt** / in acht zu nemen / daß in krafft derselben die Fürstenthumbe Gülich vnd Berg / so bald sie mangels halber rechter Mänlicher LehensErben ledig worden / **Jetzt als dan / vnd dann als jetzt** zur stunde ohn mittel / auch lediglich vnd vnverhindert ans Hauß Sachsen kommen vnd gefallen sind / vnd die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen purificatâ conditione sich mit gutem grunde / Hertzogen zu Gülich vnd Berge haben schreiben sollen vnd können / wie auch noch / Virtute enim Clausulæ hujus, extremum inest primo, & primum postremo, & confestim ipso dispositionis initio id effectum & perfectum censetur, quod nunc illa temporis extremitate eveniente accidit, solo duntaxat effectu in tempus futurum dilato.

Aus diesen allen erscheinet nun klärlich / daß das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen zu den verledigten Fürstenthumben Gülich vnd Berg / neben den zugehörigen Graff- vnd Herrschafften sich wider Recht nicht dringe / sondern mit Recht suche vnd fordere / was demselben lenger dann vor hundert Jahren gegeben / verschrieben / geliehen / confir-

miret

miret vnd bestetiget ist worden/Vnd wie das Hauß Sachsen noch auff die stunde nicht erfahren hat können/daß jemands im Reich/einiger Eltern Concession, Investitur, Gratiæ oder Privilegij sich mit grundsbestaude hette zu rühmen gehabt/viel weniger solche vorzulegen vermocht/Also werden demselben die jenigen Privilegia, Pacta, Confirmationes, Vniones nicht schaden/so hernach außgewirckt vnd auffgerichtet seyn mögen/Prima enim Principis Concessio prævalet posteriori, & qui prior est tempore & titulo, prior etiam est jure, Concessioq́; secunda primæ contraria, viribus suis non subsistit, vnd hindert nichts/ob gleich Princeps in Concessionibus posterioribus die Clausulas *Ex certa scientia vel motu proprio.* Item, *Non obstantibus quibuscunq; juribus & privilegijs contrarijs* möcht gebraucht haben/Denn dardurch dem Hause Sachsen sein elter jus quæsitum nicht genommen worden/hat jhme auch nicht entzogen werden können noch sollen/etiamsi specialis inserta fuisset Privilegijs posterioribus, Gratiæ Saxonicæ derogatio, weil die Sächsischen Concessiones nicht merè gratuitæ gewest/sondern ex causa onerosâ, wegen der ansehenlichen stattlichen dienste/so Hertzog Albrecht zu Sachsen/in vnterschiedenen schweren Kriegen beyden Römischen Keysern vnd dem gantzen heiligen Reich vff eigenen vnkosten nützlich vnd

 trewlich

trewlich geleistet / atq; ita ex contractibus Principum iteratis erfolget sind / vnd hierzu das Dominium utile, so bald der fall an Hertzog Wilhelmen zu Gülich geschehē / ipso jure, zur stunde an / ohne einige tradition oder apprehension vffs Haus Sachsen gefallen / Concessum autem ex causa onerosa, aut ex pura & mera gratia, translato tamen dominio, mag auch ex plenitudine potestatis, bevoraus / weil der fall mit Gülich vnd Berge zu der zeit geschehen / da Keyser Maximilianus I. noch am leben gewesen / quo casu Cæsar & ejus successores obligati sunt, Investituram ratam habere, nicht revociret werden / Befindet sich also / daß die Iura der Prætendenten dißfals gar nicht paria, sondern die Sächsischen Begnadungen allen andern / ratione tùm causæ præexistentis, tùm acquisiti dominij, tùm etiam ipsiusmet Authoris weit vorzuziehen / weil sich Sachsen gründet auff das Recht / so weiland Hertzog Wilhelm zu Gülich vnd Berg / als ein rechtmessiger Besitzer beyder Fürstenthumbe gehabt / vnd per legitimam successionem erlangt / dem Hause Sachsen aber vff desselben Todesfall ohne Mänliche Erben / von zweyen Römischen Keysern gegeben vnd verschrieben worden / Da hergegen Hertzog Johans zu Cleve / mit keinem rechtmessigen Titul Anno 1511. in die Possess der Fürstenthumbe komen / sondern sich darein selbthetig gesetzt / wie die zur selbigen

bigen zeit ergangenen Acta außweisen / vngeacht / S. F. G. wol gewust oder doch wissen sollen / daß vermög kundbaren LehenRechte vnd allgemeiner Reichsgewonheit / die Weibspersonen in feudis Imperij majoribus nicht succediren können oder mögen / vnd S. F. G. daher sich rei alienæ, ex prætenso titulo invalido, anzumassen zu Recht nicht befugt gewesen / bevorab / weil S. F. G. des Hauses Sachsen Rechtens aus den producirten Keyserlichen Begnadungen vnd Verschreibungen gute sattsame wissenschafft erlanget haben.

Vnd so viel von des Hauses Sachsen Recht an Gülich vnd Berge / wann / wordurch / welcher gestalt vnd von weme es dasselbe acquiriret vnd erlanget habe.

Anreichende aber Iuris quæsiti Conservationem, haben die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / so bald weiland Hertzog Wilhelm zu Gülich vnd Berge ohne hinderlassene Mänliche Leibes Lehens Erben verstorben / welches dann im Jahr Christi 1511. geschehen ist / bey Keyser Maximiliano beydes in Schrifften so wol mündlich durch jhre Geschickten / vmb die wirckliche Einreumung der verledigten Fürstenthumbe vnd Landen vnterthenigst angesucht / Weil aber weiland Hertzog Johans zu Cleve / sich dieser Lande albereit de facto gemechtiget / vnd ehe vnd zuvor das Hauß Sachsen von

Hertzog

Hertzog Wilhelms Todesfall wissenschafft erlangt/ dieselben occupirt vnd eingenommen / Sind die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen mit Hertzog Johansen zu Cleve F. G. gegen Augspurg/ zur verhör beschieden / die Sache aber biß vff nechstfolgenden Reichstag verschoben / vnd dargegen von der Key: Mayt: zur Newstadt am 12. Februarij Anno 1512. ein Abschied des Inhalts gegeben worden / Daß dieselbe zeit Ihren Chur: vnd F. G. zu Sachsen an dero Begnadungen / Bestetigung vnd Ernewerung vnvergreiflich vnd vnschedlich seyn / vnd Ihre Mayt: jhnen zu ermeldten Fürstenthumen vnd Landen gnedige hülff vnd förderung beweisen solten vnd wolten/ꝛc. Solchem Abschied zu folg/hat zwar die Key: Mayt: vff hernach gegen Trier außgeschriebenen Reichstage die Sach wiederumb fürzunemen angeordnet/ Dieweil aber facto partis adversæ zu keiner handlung hat können geschritten werden / haben die Sächsischen Gesandten jhnen einen Muthzettel am dato Cöln den 20. Septemb. Anno 1512. geben lassen/ wie aus der Copia N°. 4. zu ersehen/ Darmit dann die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Ihrer Mayt: zu vnterthenigsten ehren zu frieden gestanden/ hernach

zu vn-

zu vnterschiedlichen mahlen wiederumb ansuchung gethan / jhre Diplomata, Concessiones, Gratias & Confirmationes produciren lassen / vber Hertzog Johansen zu Cleve vnfug / vnd daß S. F. G. dero angegebenen Rechtens / noch nie keinen schein fürgewiesen / sich beklagt / mit anziehung / daß es gleichwol also im Reich nicht herbracht / possessionis, vi & clam invasæ præventione, legitimos successores zu antevertiren, ex malo principio non oportere bonam inferri consequentiam, ad Magistratus summi officium spectare, ne hujusmodi Cautelæ malo exemplo in Rempublicam irrepant. Welcher massen aber vnd mit was verbündlichen worten / Jhre Mayt: sich gegen Sachsen alwege entschüldiget / auch darbey erklerct / gesucht vnd sich anerboten / solches bezeugen die Acta, Einmal ist das gewiß / daß die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / Jhrer Mayt: als dere von Gott vorgesetztem höchsten Heupt vnd Obristen Lehenherrn getrawet / darumb sind sie auch in via juris & justiciæ verblieben / haben von einer zeit zur andern mit Jhrer Mayt: gedult getragen / alle thetligkeit eingestellet / vnd gewust / culpam ei nullam imputari posse aut debere, per quem non stet, quò minus conditio impleatur, sive tractetur de jure quærẽdo, sive acquisito amittendo.

Als nun nach jhrer Mayt: ableiben / Carolus V. zum Keyserthumb erhoben worden / haben die

Chur: vnd Fürsten zu Sachsen fürder bey der Sach gethan/was sich gebüret/die wircklich Belehnung vnd Einweisung instendig vnd eiferig gesucht/darzu auch stattliche vertröstung/vnd zu Wormbs am 28. Maji, Anno 1521. einen guten Abschied erlangt / Aber nicht lange hernach mit grosser beschwerd erfahren müssen/daß wie Hertzog Johans zu Cleve / bey diesem zehenjährigen auffschub der sachen / sich in seiner vitiosa possessione je lenger je mehr confirmirt, also mit allerhand verübten Thathandlungen vnd gedraweten abfalles viel weiter vnd dahin endlich bracht / daß die Key: Mayt: S. F. G. beliehen haben / Darwieder zwar das Hauß Sachsen starcke Protestationes eingewendet / vnd sich in vnterschiedlichen gantz beweglichen Schreiben höchlich beschwert / daß dennoch die Clevische Belehnung vnerkandtes Rechtens/vnd dem Wormsischen Abschied zu wider / nichtiglich erfolget/auch darbey genugsam außgeführet/warumb die vrsach/dardurch Ihre Mayt: den Hertzog zu Cleve zu beleihen sich bewegen lassen / gantz vnerheblich vnd nicht pro reputatione Imperij sey.

Dieweil aber Ihre Mayt: sich gegen die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / solcher massen entschüldiget/daß angeregte Belehnung anders nicht / als zu seinem des Hertzogen zu Cleve Rechten vnd sonst menniglich sein Recht vorbeheltlich geschehen/

schehen/auch jhren Chur: vnd F. G. einen gleichlautenden Lehenbrieff verfertigen lassen/mit angehefftem begeren vnd erbieten/ solcher Belehnung kein beschwerung zu haben/vnd zu seiner zeit in der sache ergehen zu lassen/was Jhrer Mayt: als einem Römischen Keyser gebürete/ Sich auch hernach anderweit erkleret/daß **dero gemüth nicht sey gewesen/auch noch nicht sey/jemands seine Gerechtigkeit zu nehmen oder zu schmelern**/alles nach mehrerm inhalt beygelegter Copien N°. 5. 6. vnd hierüber Jhre Chur: vnd F. G. in mitvberschickter Abschrifft des Clevischen per sub- & obreptionem außgewirckten Lehenbriefes die Clausulen gefunden/ **Was wir jhme von Rechts wegen daran leihen sollen vnd mögen**/haben sie sich bey so gestalten Sachen/vnd nach gelegenheit der limitirten Clevischen Belehnung gedulden/vnd anderer gelegenheit erwarten müssen/ gleichwol aber Jhr Recht/so hierdurch nicht geschwecht/vielweniger vffgehoben worden/ für vnd für an der hand behalten/ in vnterschiedlichen Actibus, beydes gegen Hertzog Johansen zu Cleve/vnd S. F. G. Herrn Sohn Hertzog Wilhelmen/ wie auch gegen König Ferdinando, jhnen protestando reserviret, vnd sich dessen niemals begebē/Gantz ohne/daß sie per ullum factum subse- N°. 5. 6.

 quens

quens ab illa voluntate solten abgewichen seyn/ Sonderlich aber hierbey dieses bedacht/daß wie ob stehet/Hertzog Johansen zu Cleve Belehnung anders nicht erfolget/als zu seinem Rechten/ Dann hiermit die Key: Mayt: außdrücklich hat zu verstehen geben wollen/daß sie den Hertzog zu Cleve in præjudicium & derogationem der Sächsischen Begnadungen / vnd dardurch erlangten nutzbarlichen Eigenthumbs nicht beliehen/viel weniger demselben dardurch ein newes Recht gegeben / sondern allein die Belehnung sub conditione jhme wiederfahren lassen/Si quod jus habeat, aut habere probaverit, allermassen dann die verba nicht anders/ præcisa seyn/vnd klerlich andeuten/Aliter omninò & in totum abesse Cæsaris investientis voluntatem.

Vnd wiewol sonst in allen Privilegiis, Investituris vnd Confirmationibus, die Clausula Jedem an seinem Rechten vnschedlich / tacitè verstanden wird / Dieweil sie aber gleichwol alhier nominatim exprimirt worden/beweiset sie viel stercker/daß die Key: Mayt: dem Sächsischen juri quæsito, ne in minimo quidem habe præjudiciren, sondern vielmehr die Clevische Belehnung hierdurch modificiren, vnd die vor zehen Jahren purificirten jura des Hauses Sachsen / daruon excipiren vnd außziehen wollen/So wird auch durch die Clausul/

Was

Was wir jhm von Rechts wegen daran leihen sollen oder mögen / angedeutet / quòd si Cæsar de jure Clivensem investire non potuerit aut debuerit, investitura planè nihil obstet.

Dieweil denn diß alles ex inspectione literarum & investiturarum gantz hell vnd offenbar / so werden verhoffentlich hohes vnd nidriges Standspersonen / vnd hiernechst alle Rechtsverstendige / so mit Præjudiciis nicht eingenommen / noch etwa præceptis opinionibus nachhengen / mit Sachsen leichtlich einig seyn / daß hochgedachter Hertzog Johan zu Cleve / durch angezogene limitirte vnd qualificirte Investitur, Titul vnd Possess, kein besser / stercker oder ander Recht bekommen / weder er zuuorhin wegen seiner Gemahlin / daran gehabt / vnd consequenter wider Sachsen / auch kein ander Recht præscribiren können / Limitata enim causa, limitatum producit effectum, & res transit cum sua causa & onere, ad heredem tùm universalem, tùm singularem, & nulla unquam in toto orbe reperitur præscriptio, quæ sine possessione procedat, Vnd do gleich S. F. G. Causam possessionis zu mutiren vnd wider Sachsen die Præscription anzufahen sich vnterstanden / Hette dennoch auch centenaria aut temporis immemorialis præscriptio propter vitiũ rei inhærens & malam possessoris fidem, nicht lauffen können. Ja zu setzen / aber nicht einzureumẽ / præscriptionem

 inchoari

inchoari potuisse, ist doch dargegen wol zu erwegen/ daß offtbesagte Fürstenthumbe dem Hause Sachsen gegeben vnd verschrieben sind worden/ in qualitate feudi ex pacto & providentia. In ejusmodi autem feudis licet contra Patrem, Avum vel ulteriorem præscriptum sit: Tamen iis mortuis, filius vel agnatus, quem nunc tangit succedendi ordo, vindicare feuda potest, nulla ipsi obstante præscriptione. Præscriptio enim quandiu propior in gradu adest, posteriori ex primo acquirente descendenti non currit, Weil diesem die Lehensfolge noch nicht deferiret worden/ ideoq; nec agere potest, antequam succedendi ordo ad ipsum veniat. Non valenti autem agere, nulla currit præscriptio. Ideoq; sicut in feudo ejusmodi tot sunt Concessiones, quot sunt personæ, ordine successivo venientes: ita etiam totidem in eo præscriptiones.

Welches nicht allein statt findet / in filiis jam natis, sed etiam in nascituris, & in utrisq; ohn vnterscheid/ ob sie sonst Erben sind worden oder nicht/ vnd wiederumb so wol in spe, ex contractu feudali debita, als in ipso feudo ex pacto & providentia à majoribus possesso, Man wil geschweigen / daß wenn sola facti veritate inspectâ vnd also secundùm jus gentium, non attentis ordinationibus juris civilis procediret wird / Eine so mangel- vnd tadelhafftige vnbilliche verjährung in keiner Consideration zu

haben/

haben/Bevoraus/weil auch jhre Chur: vnd F. G. vnd dero Gottseligste Eltern vnd Voreltern jhnen alle Begnadungen vnd Gaben/so sie von Friderico III. vnd Maximiliano I. erlangt/durch Carolum V. Ferdinandum, Maximilianum II. vnd Rudolphum II. alle Römische Keyser / in amplissima formâ haben confirmiren vnd bestetigen lassen/dardurch den jhr erlangtes Recht für vnd für in esse verblieben.

Ob dann nu wol bißhero zu notdurfft kund gethan vnd außgeführet/was das Hauß Sachsen an Gülich vnd Berge vor spruch vnd forderung habe/ vnd ex quo capite die wirckliche Belehnung vnd einsetzung / cessante maximè impedimento veteri, am Key: Hofe nach erfolgten tödlichen abgang Hertzog Johan Wilhelms zu Gülich vnd Cleve gesucht sey worden/auch noch gesuchet werde/vnd daß solch Recht nicht veraltet oder langst verschimlet / vnd durch verjährung erloschen/als sich zwar etliche widrige Leute dasselbe bey vielen hohen Personen/mit dergleichen vnzeitigen præjudiciis nieder zu drücken vngeziemender weise gelüsten lassen.

Dennnoch aber vnd so man gleich den fall setzen wolte/aber nimmermehr einzureumen/daß mit oballegirten Keyser-vnd Königlichen dem Hause Sachsen gegeben / erneweerten vnd für vnd für confirmirten Concessionibus & Gratiis nicht fortzukommen/ vff solchen wegen Gülich vnd Berg vngestandenen

fall/

fall/Suchet das Haus Sachsen vors ander die realem investituram vnd immissionem, ex causa speciali alia, vnd zwar so viel Gülich vnd Berg anlanget / sub conditione præmissâ, vnd sonst keines weges der meynung/Hertzog Johansen zu Cleve angemaste Recht dardurch ohne vnterscheid zu billigen/ aber wegen Cleve / der Graffschafft an der Marck vnd Ravenstein simpliciter, ohne einigen anhang vnd bedingung. Dann/als an Hertzog Johan Friderichen zu Sachsen/etc. hernach Churfürsten/hochgedachtes Hertzog Johansen zu Cleve Tochter/ Frewlein Sibylla vermählet worden/ist/in den pactis Dotalibus so den 8. Augusti, Anno 1526. zu endlichem beschluß gebracht/klerlich disponiret vnd vorsehen/Ob hochgedachter Hertzog Johans vnd S. F. G. Gemahlin/Fraw Maria Hertzogin zu Cleve vnd Gülich keine Mänliche Erben hinder sich verlassen würden / die förder keine Erben verliessen/daß als dann jhre Fürstenthumbe / Cleve / Gülich / Berge / die Graffschafften von der Marck vnd Ravensperg / sampt allen Gütern / ein- vnd Zugehörungen / an- vnd zufällen/

Gerech-

Gerechtigkeiten/vnd was jhre F.G.G. oder jhre Mänliche Erben / hinder sich verlassen werden / nichts außgeschlossen/an hochgedachte jrer F.G.G. eltiste Tochter / Frewlein Sibylla/ höchstgedachten Hertzog Johan Friderichen zu Sachsen / vnd Jhrer Churf: G.G. beyderseits Erben/ob sie die miteinander zeugen würden/kommen vnd geerbet seyn / der sich dann die Landschafft halten solle.

Es haben auch vber berürten Articul/Rähte/ Ritterschafft / Bürgermeister / Scheppen vnd Räthe der semptlichen Städte / in den Fürstenthumben Gülich/Cleve vnd Berg/vnd den Graff- vnd Herrschafften/Ravenßberg/an der Marck vnd Ravenstein / besiegelte vnterschriebene Reverss von sich gegeben / darin sie vor sich / jhre Erben vnd Nachkommen / bekandt / gelobt vnd zugesagt/Do der fall also keme / sich alsdann nach inhalt des Articuls auffrecht zu halten/vnd demselben zu geleben/Alles nach mehrerm inhalt beygelegter Copien des Heyraths Vertrags vnd beyder Reversen, so alle in originali verhanden/sub No. 7.8.vnd 9. No.7.8. 9.

F Vnd

Vnd ist in der Ehestifftung sonderlich wol zu mercken/daß Churfürst Johans zu Sachsen / als damals Caput familiæ, dem gantzen Hause Sachsen die förderung an Gülich vñ Berg dergestalt außdrücklich hat vorbehalten / daß dieselbe jedem theil solte vnuergreifflich seyn vnd bleiben / Mit welcher beschehener Reservation, beydes Churfürst Johannes zu Sachsen / vnd Hertzog Johannes zu Cleve / vnd dessen Gemahlin/alle hochlöblicher gedechtnus / offentlich bezeuget haben / daß Ihren Churf: G. nichts mehr eingereumet seyn solte / weder S. Chur:G. vnd das gantze Hauß Sachsen zuuor an Gülich vnd Berg gehabt / vnd gleichsfals Hertzog Johansen zu Cleve auch ein mehrers nicht gestanden vnd eingereumet seyn / als S. F. G. wegen dero Gemahlin daran zuuor bestendiger weise erlangt haben / Welche Reservation S. F. G. auff alle derselben Erben / so in diesen Fürstenthumben Gülich vnd Berg succediret, verfellet vnd gebracht hat / Res enim transit cum suo onere, & heres factum defuncti præstare tenetur.

Ob dann wol propter Religionem, in dem gantzen Gülichschen wesen / sonst viel Difficulteten fürgefallen / so hat dennoch Keyser Carolus der Fünffte zu Speyer den 13. Maji, Anno 1544. obgenandten Gülichschen vnd Clevischen Heyrathsvertrag / Contemplatione servitiorum, so Hertzog Johan

han Friderich/hernach Churfürst / vnd S. Churf: G. vorfordern/Ihrer Mayt: vnd dero Vorfahren am Reich geleistet/mit wolbedachtem muth vnd gutem rath/Ex certa scientia vnd de plenitudine Imperatoriæ Majestatis, auch per modum Sanctionis vnd cum Clausula mandati pœnalis, ohn allen anhang vnd Reservat mechtigst roboriret, confirmiret vnd bestetiget/ auch verordnet vnd gesetzt/daß obiger Artticul in allen seinen Worten/ Puncten, Clausulen, Inhaltungen/ Meynungen vnd Begreiffungen/kresstig vnd mechtig seyn/stet vnd fest gehalten vnd volnzogen/ vnd die gemelten Fürstenthumbe/sampt allen Gütern/ Ein- vnd Zugehörungen/An- vnd Zufällen/Gerechtigkeiten/Landen vnd Leutē/auff höchstgedachts Hertzog Johan Friderichs Gemahl/ Frawen Sibyllen vnd S. Churf: G. Hertzog Johans Friderichen/im fall/ wie ob stehet/ vnd dann förders auff jhre Mänliche LehensErben/von beyden Ihrer Churf: G. Leibe geboren/kommen vnd fallen/vnd Ihre Churf: G. G. vnd derselben Mänliche LehensErben/die zu jeder zeit/so offt das zu fall kömpt/von Ihrer Mayt: dero Nachkommen vnd dem heiligen Reich

zu rechten Fürstlichen ReichsLehen empfahen/inhaben vnd geniessen solten / von aller menniglich vnuerhindert/vnd also / daß die arth der obberührten Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert / sondern in jhrem wesen bleiben / vnd nach abgang höchstgedachter Churfürstin/Frawen Sibyllen auff jhre vnd höchstgedachtes Churfürsten Hertzog Johans Friderichen/ Männliche Lehens Erben/als obstehet/kommen vnd fallen sollen.

Auch den semptlichen Ständen vnd allen des Reichs Vnterthanen ernstlich vnd bey Poen 1000. Marck Lötiges Goldes befohlen / daß sie den Churfürsten vnd S Churf: G. Gemahlin/an dieser Ihrer Mayt: bewilligung/Consens, Confirmation, bestetigung vnd bekrefftigung nicht hindern/ noch andern solches zu thun verstatten sollen / In-
N°. 10. massen aus der Copey N°. 10. mit mehrerm zu ersehen.

Darbey wol in acht zu nemen / daß die Key: Mayt: diese Fürstenthumbe vnd Lande / vor Fürstliche Reichs Manlehen halten vnd klerlich gewolt/ **daß die arth derselben Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert/sondern in jhrem wesen bleiben solte.**

Wann nun gleich jemands wolt fürwenden/

daß

daß der Heyrathsvertrag von dem fall/der sich mit Hertzog Johan Wilhelm zu Gülich vnd Cleve begeben / nicht zuuerstehen / oder daß Churfürst Johan Friderich des anfals sich begeben / so wird doch der sub N°. 11. beygelegter Extract, dem Speyerischen Vertrage/sub dato des 11. Maji, Anno 1544. viel ein anders außweisen / dann je die Key: Mayt: mit runden klaren vnd vndisputirlichen worten bewilligt vnnd zugesagt/ So sichs zutragen würde,/daß der jetzig Hertzog von Gülich / Cleve vnd Berge / (welches Hertzog Wilhelm des jüngstverstorbenen Hertzog Johan Wilhelm Herr Vater gewesen) oder seine Erben ohn Månlich LehensErben mit tode abgiengen / daß alsdann die Key: Mayt: oder derselben Nachkommen am Reiche / vorbenandten Churfürsten zu Sachsen / oder wo er tods abgangen/seinen Mänlichen Erben / für vnd für zu reiten die Fürstenthumbe Gülich / Cleve vnd Berge zu rechtem ManLehen verlei- N°. 11.

 hen/

hen/vnd derhalben notdürfftiglich Lehenbrieffe verfertigen lassen wolten.

Promissio autem facta ab eo, qui legis condendæ potestatem habet, præcisè obligat promittentem ad implendum promissionem & feudum promissum tradendum, In tantum, ut ne ex plenitudine potestatis ipsi à tali contractu seu promissione resilire permittatur, neq; directò nec per indirectum, Non obstante, ob gleich solche promissio einem seiner Vnterthanen geschehen/Contrahendo enim cum subdito, submittit se legum dispositionibus & obligatur efficaciter. In solche Speyerische Vergleichung hat nicht allein die Key: Mayt: vor sich vnd dero Nachkommen am Reich / von wegen der **Belehnung** / vnd sonst in allen andern Puncten, Sondern auch die Kön: Mayt: **vor sich vnd dero Erben vnd Nachkommen/**
N°. 12. laut zu ende befindlicher Copien N°. 12. vnd 13. ge-
13. williget / vnd fassen beyde jhre Majesteten in dero Ratification, den Speyerischen vnd Heyrathsvertrag zusammen / erkleren einen durch den andern/ nennen es eine **ewige Vereinung** / bestetigen sie beyde ex certa scientia, vnd wollen / daß denselben vnwegerliche volnziehung geleistet / vnd darwider in keinerley weise gehandelt werden sol/ also daß

numehr

numehr aller zweiffel / so hierunter köndte gesucht werden / auffgehoben / vnd ist sonsten eine abdisputirte Conclusion, daß das wort **Erben** / wann von Lehengütern gehandelt wird / ratione subjectæ materiæ vermög Rechtlicher verordnung allein de Masculis zu verstehen / So wird auch den semptlichen Ständen des Reichs vnverborgen seyn / daß höchstgedachter Churfürst zu Augspurg den 27. Augusti, Anno 1552. in sein **vorige Gerechtigkeit / Förderungen / Ehren / Begnadungen / Titul / Wapen vnd Freyheit volkömlich** restituiret, vnd alles dessen was S. Churf: G. im Deutschen Kriege begegnet / **Enthebt vnd entbunden worden** / wie aus dem Extract N°. 14. zu ersehen / Vnd sind diß eben die Begnadungen vnd gaben / daruon droben gemeldet / daß sie von Keysern zu Keysern / für vnd für confirmirt vnd bestetiget worden. N°. 14.

Vnd dieses sind nun die heuptfundamenta, darauff der Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Recht gegründet ist / so Sie am Keyserlichen Hofe / per viam Supplicationis aut Implorationis, vnterthenigst zu dem ende fürbracht / damit Ihren Chur: vnd Fürstl: G. G. G. die wirckliche belehnung vnnd Einsetzung wiederfahren / vnd also

obſpecificirte Keyſerliche verbriefften Begnadungen vnd Verſchreibungen dermaleinſten zur Execution gebracht möchten werden. Vnd können Ihre Chur: vnd Fürſtl: G. G. G. hierunter bey ſich nicht ermeſſen / wie man ſie deß wegen mit fugen zuverdencken vrſach habe / Sintemal Sie ja nichts anders ſuchen noch begehren / als worzu ein jeder Fürſt im Reich / vff den jure ſucceſsionis oder ex alia cauſa, ein Fürſtenthumb oder ander feudum Regale kommen vnnd gefallen iſt / ſich ſelbſt ſchůldig befinden wird / wofern er anders die Key: May: vor den Obriſten Lehenherrn recognoſciren vnd erkennen wil. Es erinnern ſich auch Ihre Chur: vnd Fürſtl Gnaden hierbey bedächtlich / daß dennoch der Röm: Key: May. wann vber Fürſtenthumbe / vnd dergleichen Reichslehen ſtreit vnnd ſpaltungen vorfallen wollen / das Erkentnis nicht allein / vermöge der beſchriebenen Lehenrechte / vnzweifenlich gebůre vnd zuſtehe / Sondern auch Derſelben mit einhelligem Schluß aller Stände des Reichs / in der Cammergerichtsordnung vnd ſonſt reſeruiret vnd vorbehalten worden / So gar / daß ob ſonſt die Key. Mait. cum Camera, vnd herwieder Camera cum Cæſare, in andern fällen / in jurisdictione concurriret, gleichwol dieſes ein Caſus reſervatus bleibet / darinnen Cameræ, viel mehr aber paribus curiæ, die cognitio glat abgeſtrickt /

gestrickt / welche der Key: Mayt: zu entziehen / Ihren Chur: vnd F. G. Pflicht / Standes vnd Gewissens halben nicht wil verantwortlich seyn / In ferner betracht- vnd erwegung / daß des gantzē Chur: vnd Fürstlichen Hauses Sachsen fürnembster grund auff den Keyserlichen Privilegiis vnd Concessionibus bestehet. Solus autem Imperator, qui Privilegium concessit, de eo cognoscere & judicare potest & debet, Der Continentiæ causæ, quam dividi leges prohibent, vnd daß propter præventionem Cæsaream res nicht mehr integra, allhier zu geschweigen.

Vnd weil Ihre Chur: vnd F. G G. G. der getrosten hoffnung sind / es werden die Key: Mayt: der gethanen vielfaltigen Keyserlichen Verspruchnus vnd Erklerung / daß durch erfolgte anordnung keine gefahr gesucht / auch dieselbe jemands zu verfenglichem præjudiz, schaden vnnd nachtheil gar nicht gemeynet / verstanden oder angezogen werden solle / allergnedigst indenck bleiben / die Iustici vnd Constitutiones Imperij vor augen haben / vnd bedencken / nullâ re Majestatem suam, ad Deum accedere propius, quàm si ex præscripto legum judicet, Ius & æqvum servet, fidei religionem & veritatem non faciat irritam, nec injurias inde oriri sinat, unde jura nasci debent.

Als wollen auch höchst- vnd hochgedachte

G   Ihre

Ihre Chur: vnd Fürstl: G. an Ihrer Majestet Hofe gebührenden recht- vnnd gleichmessigen Außschlages gewarten / vnd entgegen zu allen außwertigen Potentaten vnd den semptlichen Ständen des Reichs / auch der Gülichischen / Bergischen vnd Cleuischen Landschafft sich freundlich / gnedigst vnd vnzweiflich getrösten vnd versehen / Sie werden als respectivè erkandte Liebhaber des Friedens vnd gehorsame Vnterthanen / zu keiner vnruhe / empörung vnd zerrüttung friedliches ruhiges wesens / vrsach vnd anlaß geben / Obangezogene ohne grund vnnd alle verschuldung / außgesprengte Calumnien, Diffamationes vnd Aufflagen sich nicht irren noch hindern lassen / viel weniger pendente cognitione Cæsarea, Jemands sich anhengig oder beypflichtig machen / sondern Neutral vnd ruhig bleiben / sich allenthalben friedlich erzeigen vnd verhalten / vnd Ihren Chur: vnd Fürstl: G. das jenige nicht mißgönnen / was jhnen Gott vnd gleichmessige vnparteyisch Recht / durch die Keyserliche Majestet gönnen möchte / Das sind Ihre Chur: vnd Fürstlichen gnaden gegen alle außwertige benachtbarte Potentaten / die semptlichen Stände des heiligen Reichs vnd sonsten menniglich / dero vermögen nach / freundlich / günstig vnnd gnedig zu verdienen vnd zu erkennen geneigt.

Folgen

Folgen nun die Beylagen.

N° I.

Copia Keyser Friderichs des Dritten Begnadung de Dato Graitz 26. Iunii Anno 1483.

WJR Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / etc. König / Hertzog zu Osterreich / zu Steyer / zu Kernten vnd Krayn / Herr vff der Windischen Margk / vnd zu Portenau / Grafe zu Habßburgk / zu Tyrol / zu Pfirt / vnd Kyburgk / Marggraffe zu Burgau / vnd Landgraff in Elsas / Bekennen vor Vns / vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / Das wir dem Hochgebornen Albrechten / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / vnserm lieben Oheimb vnd Fürsten / zu ergetzligkeit der getrewen annehmen vnd nützlichen Dienste / so er vns in vergangenen Kriegen / wider weiland Hertzog Carln von Burgundi / seliger gedechtniß / in eigener Person / vnd nachmals wider den König in Hungern / mit schwerer darlegung / vnd in ander weise mannichfaltiglich / vnd

 vnver-

vnverdroßlich gethan hat / vnd in künfftiger zeit wol thun mag vnd sol / mit wolbedachtem müthe / zeittiger vorbetrachtung / gutem Rathe / eigener bewegnuß / vnd rechten wissen / Den anfall der Hertzogenthumb Gülch vnd Perg / wenn vns vnd dem heiligen Reiche / die durch abgang / des Hochgebornen Wilhelms Hertzogen zu Gülch vnd zum Perg / oder sonst ledig werden / gegeben vnd zu Lehenn gnediglich verliehen haben.

Geben vnd vorleihen von Römischer Keyserlicher Macht vollkommenheit / wissentlich in crafft diß Brieffes / vnd sollen vnd wollen Wir / vnd vnser nachkommen am Reiche / dem genandten Hertzog Albrechten vnd seinen Lehns Erben / dieselben Hertzogthumb Gülch vnd Perg / wann die / als vorberührt ist / ledig werden / mit allen Obrigkeiten / Herrligkeiten / Gerichten / Zwingern / Bannen / Geleiten / Berckwergken / Wildbahnen / Gejaiden / Fischwassern vnd allen andern ein- vnd zugehörungen / nichts darinne besondert / noch außgenommen / zu Lehen gnediglich vorleihen / Die von Vns / vnd dem heiligen Reiche in Lehens weise inn zu haben / nützen / niessen vnd zu gebrauchen / vnd Vns vnd dem heiligen Reiche denen mit Gelübden / Eyden / Diensten / vnd aller gehorsam verbunden / vnd gewertig zu seyn. In massen er Vns / vnd dem heiligen Reiche / mit andern seinen Regalien verbunden / vnd des heiligen Reichs vnd solchen Regalien vnd Lehen / Recht vnd Gewonheit ist. Getrewlichen vnd vngefehrlichen / Mit vrkund dieses Brieffes besiegelt / mit vnserm Keyserlichen Mayestat anhangendem Jnsiegel. Geben zu Gretz / am sechs vnd zwantzigsten tage des Monats Iunji, nach Christi Geburt / vierzehen hundert vnd im drey

vnd

vnd achtzigsten / Vnser Reiche des Römischen im vier vnd viertzigsten / des Keyserthumbs im zwey vnd dreissigsten / vnd des Hungarischen im fünff vnd zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Rta.

Caspar Perenwert.

No. II.

Copia König Maximilian Bestetigung vnd Ernewrung / voriger Begnadung / Datirt, Fallazin 18. Sept. Anno 1486.

WIr Maximilian / von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lottringen / zu Braband / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützelburg / zu Geller / Graffe zu Flandern / zu Habßspurg / zu Tyroll / zu Kyburg / zu Pfirt / zu Arteiß / zu Burgundi / Pfaltzgraffe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Naunoo vnd zu Sutphen / Marggraffe des heiligen Reichs / zu Burgau / Landgraffe in Elsaß / Herr zur Windische Margk / zu Pertenaw / zu Frießland / zu Salinß / vnd zu Mecheln / thun kundt:

Nach dem der Allerdurchleuchtigste Fürst / Herr Friederich / Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / König / etc. Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kerndten vnd zu Crain / etc.

Grafe zu Tyrol/etc. vnser lieber Herr vnd Vater/dem Hochgebornen Albrechten/Hertzogen zu Sachsen/Landgraffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ seinen/vnd vnsern lieben Oheimen/vnd Fürsten/aus sonderlichen Gnaden/ vnd vmb manchfaltiger köstlicher seiner Dienst willen/ dem genandten vnserm lieben Herrn vnd Vater / vnd seinen Vorfaren am Reiche offtmals scheinbarlichen beschehen/ den anfall an dem Hertzogthumb zum Berge vnd zu Gülich gnediglich geliehen vnd vorschrieben hett/nach laut der Keyserlichen Briefe/darüber außgangen/Vnd so nun der Hochgeborne Fürst / vnser lieber Schwäher / Herr Carl Hertzog zu Burgundi / seliger gedechtniß/ den Hochgebornen Arnolden / Hertzogen zu Gellern / vnd Gülich / vnd Graffen zu Sutphen / auch seliger gedechtniß / von dem vnbilligen Gefengniß seines Sohns / Hertzog Adolffs von Gellern erlediget/vnd derselbige Hertzog Arnolt solcher vnbillichen freventlicher handthat halber seines Sohns / jetzgerührt / denselben seinen Sohn enterbet / vnd dem gemelten vnserm Schwäher seligen seine Land / nemlich die Hertzogthumen Gellern vnd Gülich/mit sampt der Graffschafft von Sutphen/verpfendet vnd erblich vbergeben/darauff vorziegen/vñ merckliche Coste vnd arbeit daran gelegt / vnd gethan hat / als denn das männiglichen kündig vnd offenbar / dadurch seine Liebe zu solchen Landen kom̃en/vnd berechtiget worden ist/Vnd denn die darnach durch Heyrath desselben vnsers Schwähers/ einige verlassene Tochter/vnser lieben Gemahln/seliger gedechtniß/erblich an vns kommen vnd gefallen seyn/daß wir vns alles gentzlichen vorzeihen vnd fallen lassen / Sondern angesehen vnser lieben Oheimb/Hertzog Ernstes vnd Hertzog Albrechts Gebrüdere von Sachsen / Churfürsten/ vnd Fürsten/ angeborne nahe gesipte Freundschafft / auch des genandte vnsers lieben

Herrn

Herrn vnd Vaters geneigten vnd gnedigen willen / zu jhne tragen / darzu jhr vollbrachte dapffere Dienst / vnd die sie vns / vnd dem heiligen Reiche / zukünfftiglichen thun sollen / vnd mügen / vnd auff das desselben vnsers lieben Herrn Vaters fußstapffen darinnen von Vns vnverruckt gefolget werde.

So bekennen wir offentlich an diesen Brieffe / vnd thun kund allermenniglichen / daß wir den obgenenten vnsern Oheimen / Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen / vnd jhren leibes Lehens Erben / die vorgeschriebenen vnsers lieben Herrn vnd Vaters leihunge des anfalls der Hertzogthumb / zum Berg vnd zu Gülich mit allen jhren zu- vnd eingehörungen gnediglichen gewilliget vnd zugelassen / jhne auch beyden / den von newen / als Römischer König geliehen vnd vorschrieben haben.

Bewilligen / lassen zu / leyhen vnd verschreiben / auch gegenwertiglichen / in krafft diß Brieffs / als ob geschehen / daß die genante Hertzogthumb zum Berg vnd zu Gülich mangels halben rechter Männlicher Leibes Lehens Erben vorlediget / daß denn die zustund vnd ohne mittel / an die obgenandten vnsere Oheimen / Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen / vnd jhre Leibs Lehens Erben ledigliche vnd vnverhindert kommen vnd gefallē sollen / die darnach mit allen Prælaturn, Graffschafften / Herrschafften / Manschafften / Lehn vnd Lehnschafften / Gerichten / Gerechtigkeitē / Wildbahnen / Strassen / Zollen / Gleiten / Herrligkeiten / Nutzungen / vnd gemeiniglich mit allen vnd jeglichen zu- vnd eingehörungen / klein vnd groß / nichts außgenommen / sondern in aller vorgeschehener / geübter vnd hergebrachter weise vnd maß / als die Hochgebornen

bornen Fürsten Wilhelm/jetzund Hertzog zu Gülch vnd zum Berge/vnser Oheim vnd Fürst/ auch seine Erben vnd Vorfahren seligen/die innegehabt/besessen/vnd gebraucht haben/ Einzunemen / von Vns/ vnd dem heiligen Reiche/ innen zu haben / zu besitzen / vnd zu gebrauchen / zu verdienen / vnd sich davon zu halten / mit aller pflicht / als sich von solchen Fürstenthumen gebüret vnd herkommen ist/gentzlich ohn alles gefehrde. Mit Vrkunde dieses Brieffes / mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel gebrochen halb dieser zeit vnser Majestatis Insiegels besiegelt / vnd geben in vnser Stadt Fellazin / auff den achtzehenden tag des Monats Septembris, als man zahlt nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt / Vierzehenhundert vnd im sechs vnd achtzigsten/ vnsers Reichs im ersten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium.

R. ta.

I Lucas.

Copia

N°. III.

Copia König Maximilian Confirmation, vnterm Dato Wormbs/ Dinstags nach Nativitatis Mariæ, Anno 1495.

DIese obgemelte vnser Vorschreibung vnd Begnadung / wie die von Worten zu Worten lauten / haben wir Maximilian regierender Römischer König / aus vnser Königl. Macht / Vollkommenheit vnd Rechten gewissen / von newest bestettiget vnd Confirmiret, daß wir für Vns vnd vnsere Nachkommende am Reiche / jetzt als dann / dann als jetzt / in crafft dieser vnser eigen Handtschrifft gantz mechtig Roboriren vnd bekennen / als trewlich vnd vngefehrlich. Datum Wormbs / Dienstag nach Nativitatis Mariæ, 1495.

Maxim. sst.

N°. IV.

Copia Keyser Maximiliani I. Nutzettels / gegeben zu Cölln den 20. Septemb. An. 1512.

WIR Maximilian von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / etc. König / Ertzhertzog zu Ostereich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / vnd Phallentz Grave / etc. Bekennen / daß vns der Ersam / vnser vnd des Reichs lieben getrewen / Wolff von Weißbach / Ex-

H sar

sar Pflugk / vnd Lorentz Zoch / lerer der Rechten / als Bottschafften vnd Anwalt der hochgebornen Friderichen / des heiligen Reichs Ertzmarschalch / Johansen Georgen Ewigen Gubernator der Frießland / vnd Heinrichen Hertzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen / vnd Marggraven zu Meissen / vnsern lieben Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd Stadhalter / auff diesen Reichstag zu Trier / auch hie an stadt / vnd von wegen der obgemelten Churfürsten / vnd Fürsten von Sachsen ersucht vnd gebeten haben / jhnen die Fürstenthumb Gülich vnd Berg / als Römischer Keyser gnediglich zu verleihen.

Zu vrkund / vnd in krafft diß brieffes besiegelt / vnd vnserm anhangenden Insiegel / geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Cölln / am zwantzigsten tag des Monats Septembris, nach Christi geburt funffzehen hundert vnd im zwölfften / vnser Reiche des Römischen im sieben vnd zwantzigsten / vnd des Hungerischen im drey vnd zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

p regem

C. P.

Serntiner Sst.

Rta.

N°. V.

Copia Keyser Carols des fünfften Schreiben / an die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / vom Dato Brüssel / 6. Septemb. An. 1521.

Carl

Carl von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs.

HOchgebornen lieben Oheim Chur-Fürst vnd Fürsten / als wir von vnserm nechstgehaltenen Reichstag / in vnser Nider Burgundisch lande kommen seyn / hat vns der Hochgeborne Johans Hertzog zu Cleve / vnser lieber Oheim vnd Fürst / abermals angelangt / vnd demütiglich gebeten / jhme die Fürstenthumb Gülich vnd Berg / auch die Graffschafft Ravenßberg / zu seinen Rechten zu leihen / mit dem erbieten / wer deßhalben spruch / vnd forderung zu jhme zu haben vermeint / demselben wolte er laut vnser / vnd des Reichs auffgerichte Ordnung Rechtens seyn. Nun haben wir befunden / wann wir jhme dieselbe belehnung weiter weigern / daß er sich an den König von Franckreich schlagen / vnd vns vnd dem Reiche / an vnsern Erblanden / wie der von Geldern / widerwertig seyn / vnd nicht desto minder sich selbst mit hülff des von Franckreich vnd Geldern / bey Gülich vnd Berg / handhaben / das dem Reich vnd Deutscher nation zu mercklichen vnfall zu schaden reichen würde / vnd deßhalben in trefflichen Rath beschlossen / daß vns gebühren / vnd solcher sorgfeltigkeit halben / die nothdurfft erfordern wolle / jhme die belehnung vber solch sein rechtmessig begeren vnd erbieten lenger nicht vorzuhalten / Wann wir dañ den hochgedachten schweren abfall verhüten / vnd jhn jetzund wider des Königs von Franckreich gewaltigen vberzug / der nicht allein vnser Erblich Königreich vnd Lande / sondern auch das heilige Reich mit mercklichen berürt / mit seinen gereisigen / vnd in ander weg / gebrauchen mögen / haben wir jhn mit den gedachten Fürstenthumben vnd Graffschafften / doch nicht anders

dann

dann zu seinen Rechten belehnet/ vnd sonst mennig-
lich sein Recht vorbehalten / auch darneben ein gleich-
lautende Lehenbrieff von substanz vnd Datum auff Ewer
Lieb fertigen lassen / den wir euch auff ewer begehren zusen-
den wollen / vnd daß Ihr hierinnen in Copey findt/mit gne-
digen vnd freundlichen fleiß begehrend / Ewer Lieb wolle der
gemelten belenung/ vnserm Fürsten von Cleve beschehen/kein
beschwerung tragen / denn doch die Ewer Lieben an Ihrem
Rechten gantz vnschedlich ist/ vnd wir zu seiner zeit auff
ewer ansuchen in der sachen was Recht ist ergehen lassen/vnd
handeln / was vns / als Römischen Keyser gebürt.

Wir verkünden auch Ewern Lieben / daß wir jetzund
in vnser Heer / so in Franckreich ligt / vnd ein starcke Stadt
genand Musen / die mit viel Kürissen / fußknechten vnd ge-
schütz besetzt gewesen ist/ eröbert/vnd sich nachmals von stund
für ein ander Stadt gelegt hat / ob Neuntausend wolgerüsten
pferden / vnd acht vnd zwantzig tausend wehrlich Fußknecht/
vnd dann / mit sambt Bäpstlicher heiligkeit/ein grosse anzahl
Kriegsvolck im Hertzogthumb Meyland / alles wider den
König von Franckreich haben / vnd Vns täglich rüsten / mit
eigener Person in feld zu ziehen. So seyn Wir mit vnserm
lieben Bruder dem König von Engelland in guter einung
vnd verstendnüß / neben dem allen / so haben vnsere getrewe
Landleut / vnd Vnterthan / in vnserm Hispanischen König-
reich anfenglich ein mercklich anzahl Frantzösicher Kürisser
vnd Fußknecht im feld dapfferlich angegriffen / vnd sie al-
le / vnd nachmals zu zweyen mahl etzlich mehr erschlagen vnd
gefangen / vnnd also vnser Königreich Navarra vnd alles
Frantzösisch geschütz / darumb zu vnsern handen eröbert vnd
bracht/ daß wir auch jetzt geruhlich wiederumb inhaben/darzu
verhoffen wir die Eydgenossen auff vnser seiten vnd in vnser
soldt

soldt zu bringen / vnd also wider vnser feind glücklich Sieg zu erlangen / Solches alles wolten wir Ewern Lieben genediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Prüssel in Braband / am sechsten tag deß Monats Septembris Anno 21. Vnser Reich deß Römischen im dritten / vnd der andern im Sechsten Jahr.

Ad mandatum Dni. Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegeler vice Cancellarius.

N°. VI.

Copia Keyser Caroli des V. anderweit Schreibens an die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / sub dato Brüssel / 23. Febr. An. 1522.

Carl von Gottes Gnaden E. Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / etc.

Hochgeborne liebe Oheim / Churfürst / vnd Fürsten / Wir haben Ewer Liebe Schreiben berürent vnser belehnung / dem Hertzogen von Cleff / mit Gülich / Berg vnd Ravenspurg beschehen / vernommen / vnd seyn ingedenck / als jhr vns zu Wormbs vmb belehnung derselben Fürstenthumen vnd Graffschafft / auch gebeten / daß wir nach langer handlung / dir vnserm lieben Oheim / Hertzog Georgen / durch etliche vnser Räthe / daraus ein beschließlich Antwort / in Schrifft haben zusenden lassen / laut hierinn beschlossener Copey / darauß jhr verstehet / daß wir demselben nichts widerwertiges gehandelt haben / vnd seyn noch wie vor willig / Euch vff ewer begeren / mit Gülich /

 Berg /

Berg/vnd Ravenspurg gleicher weise zu belehnen/ denn vnser Will vnd Gemüt nie gewesen/ vnd noch nicht ist/ jemands seine gerechtigkeit zu nemen/ oder zu schmelern/ Solchs wollen wir Ewer Liebden gnediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Brüssln in Braband / am 23. tag Februarij, Anno 22. vnsers Reichs des Römischen im dritten Jahren.

Carol.

Ad mandatum Cæsareæ & Cath^cæ. M^ts. Man. prop.

Den Hochgebornen Friderichen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch/ Auch Johansen/ vnd Georgen Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen/ vnd Marggrafen zu Meissen/ Vnsern lieben Oheimen/ Churfürst vnd Fürsten.

N°. VII.

Copia des Heyraths vortrags / zwischen Hertzog Johan Fridrichē zu Sachsen/ vñ Frewlein Sibylla geborne von Gülich/ Cleff vnd Berg/ rc. de dato Meintz 8. Aug. An. 1526.

IM namen der heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit / Bekennen vnd thun kundt/ Von Gottes Gnaden / Wir Johans Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst/ Landgraffe in Düringen/ vnd Marggraffe zu Meissen/ rc. Vnd von desselben gnaden Wir Johans Hertzog zu Cleve/ Gülich vnd Berge/ Graffe zu der Marck vnd Ravensperg / Auch Wir Maria / geborne von

Gülich/

Gülich/ Hertzogin zu Cleve/ etc. Nach dem vns/ als durch die Wolgebornen Wilhelmen/ Graffen zu Nassaw/ rc. Philipsen/ Grafen zu Solms/ Wilhelm Grafen zu Newmar/ vnsere besondere günstige lieben vnd getrewen/ aus sonderer wolmeynung einer Ehestifftung/ zwischen dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johans Friderichen Hertzogen zu Sachsen/ vnsers Hertzog Johansen Churfürsten Sohn/ an einem/ vnd der Hochgebornen Fürstin/ Frewlin Sibyllen/ vnser Johans Hertzogen/ vnd Maria/ Hertzogin zu Cleve/ rc. eltister Tochter/ am andern/ in handlung gebracht möcht werden/ sich emsig vnd fleissig bemühet/ auff welches mit vnser beyderseits bewilligung die sache dahin gediegen/ daß vnser Sohn vnd Tochter/ mit vns Maria Hertzogin zu Cleve/ rc. zu Cölln am Rhein die Wochen nach Quasimodogeniti jetziger Jahrzahl/ zu besichtigung vnd freundlicher vnterrede/ einkommen/ vnd aus dem jhre Liebden gefallen zu eingetragen/ auff etzliche Articul/ doch auff vnser gefallen vnd bewilligung/ Nemlich/ Daß wir zu Franckfurt vnsere Räthe/ mit gnugsamer vollmacht auff den ersten tag des Monats Augusti einschicken solten/ vnd vber solches sich zugetragen/ daß aus bewegenden vrsachen/ mit vnser beyderseits bewilligung solche Wahlstadt auff bestimpten tag gegen Meintz einzukommen verendert/ doch wie zu Franckfurt hette geschehen sollen/ handlung fürzuwenden.

Demnach wir die Wolgebornen vnd Edlen/ Ehrwirdigen/ Gestrengen vnd Hochgelahrten vnsere Räthe/ Neven vnd lieben getrewen/ nemlich von vnser des Churfürsten wegen/ Albrechten Graven vnd Herrn zu Manßfeld/ Anargen/ Herrn zu Wildenfelß/ Hansen von Minckwitz Ritter/ vnd von vnser Hertzogen vnd Hertzogin von Cleve wegen/ Wilhelm/ Herrn zu Renneburgk vnd Suyhen vnsern Hoffmeister/ vnd Drosten zu Borne/ Winrichen von Duhne/ Grafen

fen

sen zu Limburgk vnd Falckenstein / Herrn zum Oberstein / Herrn Siebert von Rißwich / Probst zu Altensehe vnd Chur / vnsern Cantzler / Johan von Polent / vnsern Landdrossen vnsers Landes zu Gülich vnd Amptman zu Wilhelmstein / Werner von Palent vnserm Amptman zu Wessenberg / Elbricht von Palent vnserm Erbmarschalch vnsers Landes zu Cleve / vnd Droßden vnsers Landes zu Dienstlecken / Wilhelm von Nesselreyde vnsern Hoffmarschalch vnd Amptman zu Windecken / Caspar von Eluerfelde / vnserm Amptman zu Wetter vnd Huerd / vnd Meister Peter von Clepis Doctor / in den sachen endlich zu schliessen / mit gnugsamer vollmacht abgefertiget / Auff welches denn bemelte vnsere geuollmechtiget Räthe / jhre vollmacht gegen einander vbergeben / vnd folgend Articul eintrechtiglich entschloßen / vnd sich der endlich vertragen haben / Nemlich vnd also:

Daß vnser deß Churfürsten Sohn / Hertzog Johans Friderich / dergleichen vnser / Hertzog Johansen vnd Marien / Hertzogin zu Cleve / vnd Gülich / elteste Tochter / Fräwlein Sibilla / ein ander zum Sacrament der heiligen Ehe / haben sollen / derselben vnser Tochter / wollen wir Hertzog vnd Hertzogin zu Cleve vnd Gülich / fünff vnd zwantzig tausend gülden in guten gengen vnd wichtigen Reinischen goltgülden Churfürstlichen schlages / vnd ob die bezahlung solcher mittgifft / nicht mit Reinischen gülden gentzlich bezahlt könte werden / sol vnter solcher bezahlung der halbe theil mit Duppelducaten / Nobeln / Engellotten / Chronen / Lawen nach wierderung wie die zu Franckfurt gelten / genommen werden / auff den tag vnd zeit / wan das Ehelich beylager gehalten / zu Heyrathgelde entrichten / vnd bemelten vnsern lieben Oheimen vnd Schweher / den Churfürsten zu Sachsen / vnd vnsern zukünfftigen Eydem / do durch jhre L. billich vnnd wol genüget / zu handen stellen / vnd dencklich ohne allen verzug bezahlen.

zahlen.

zahlen. Wir wollen auch dieselbe vnsere liebe Tochter Frewlin Sibillen/mit stadtlichen vnd ehrlichen geschmuck vnd andern / auch mit einem Silbergeschirr / wie einer Fürstin eignet vnd gebührt/versehen vnd abfertigen. Dargegen wollen wir der Churfürst von Sachsen rc. dieselbe vnsers Sohns zukünfftige Gemahl/ jährlich mit fünfftausent vnd sechshundert Gülden beleibzüchtigen lassen/vnd in solche summa des jährlichen Einkommens der Leibzucht sollen keine Rente oder Nutzung/so sich in Leibzucht nicht anzuschlagen gebüren/gezogen oder angegeben werden. Vnd wiewol wir in vnserm Chur- vnd andern Fürstenthumen/drey örter/nemlich/ Eisenach / für einen / Colditz vnd Leißnick / vor den andern/ Schweinitz vnd Seidaw / vor den dritten / auff welchen die Leibzucht vermacht solt werden/ haben vorschlagen lassen/also/vnd mit der maß / daß vnsers Oheimen vnd Schwähers des Hertzogen / vnd vnser Muhmen vnd Schwägerin / der Hertzogen von Cleve Räthe/vnter solchen Amptern die wahl der Leibzucht haben solten/ vnd welcher ort jhnen gefellig/daß auff denselbigen die Leibzucht auffgericht würden / mit anbietung / ob solch Ampt die summa/fünff tausent vnd sechs hundert Gülden jahrlicher Rent/ nicht ertragen würde/ daß von anderm vnserm Churfürstlichen/oder Fürstlichen einkomen/ dasselbige solte ergentzet / vnd zu genüge erfüllet werden.

Wiederumb/ob die Ampt / so zu Leibgedinge angenommen/höher vnd mehr/dann die benente summa/ertragen würde/solte die vbermaß am füglichsten davon abgezogen/ doch dermassen vnd also/daß in allewege die jährliche Renthe sich auff fünff tausent vnd sechs hundert gülden erstrecken solten/ Aber aus dem / daß die Clevischen Räthe / vmb die erbawung der Behausung/auch gelegenheit derselben nicht gewust/ ist endlich abgeredt vnd bewilliget/daß es mit der vollziehung deß Leibguts / biß daß gemeldter vnser Sohn / dieselbe seiner

zukünfftigen Gemahl heimbringen würdet/bestehen sol / Als dann sollen Ihre Liebden vor sich selbst / oder durch die jhren besehen lassen/an welchen vnter den angezeigten enden jr Lieb wollen die Leibzucht haben / vnd wo als denn jhrer Lieb solliches am gefelligsten / wollen wir oder vnsere Erben zum fürderlichsten/vnd ohne wegerung solche Liebzucht/ mit gnugsamer verschreibung/ auffrichten vnd vollnziehen / Ihrer Liebe auch denselbigen angenehmen ort / mit aller Gerechtigkeit vnd Herrligkeit verpflichten/ außgeschlossen die Jagt/darzu sol Ihre Liebe der Fischereyen/auch vnser Wälde/zu Brenn- vnd Bawholtz/zu notdurfft der Gebewden/des Wiedemsitz/ zu gebrauchen haben/auch klein Wild/als Hasen vnd Federthier/sollen Ihrer Lieb fahen zu lassen vorbehalten seyn.

Wir wollen Ihrer Lieb auch zu vnterhaltung Ihrer Lieb Fürstlichen Küchen jährlich als denn zwantzig stück Hirsch oder Wildprät / zwantzig guter Schwein / dreissig Rehe / ein jegliches wenn es zu seiner zeit am besten ist / vberantworten / vnd zu zustellen / verordnen.

Wann es dann der allmechtige nach seinem göttlichen willen also schicken würde/ daß vnser des Churfürsten Sohn/ eher dann dieselbige Sr. Liebe zukünfftige Gemahl mit tode abgehen würde/als dann vnd nicht eher/sol Ihrer Liebe solch vermechtniß / dasselbige jhr lebenlang zu gebrauchen/ zustendig seyn vnd bleiben/vnd dasselbige wie Leibzuchts gewonheit ist / zu geniessen haben.

Ob auch der Allmechtige/ bemeldten vnsern Sohn vnd Tochter keine Erben verleihen/vnangesehen/welches der allmechtige am lengsten fristen würde/ist abgeredt/daß kein wiederfall am HeyrathsGut wieder hindersich fallen / sondern bey dem Hause zu Sachsen/ ohne alle forderung vnd ansprache bleiben sol. Wir obgedachter Churfürst / oder vnsere Erben wollen/vñ sollen auch Ihrer Liebe ein Silbergeschirr/ wie

wie sich dann einer Fürstin gebüret / vnd bey dem Hause zu Sachsen gebreuchlich herkommen ist / Dergleichen Bettgewand / dadurch sie sich jhrem Stande nach zu erhalten hat / sampt dem Getreidicht / vnd allem Vorrath / so auff den Heusern Ihrer Liebe zur Leibzucht vormacht / auch deßgleichen Ihrer Liebe Cleinoter vnd Silbergeschirr / so Ihr Lieb mit sich bringen würdet / darzu die / so Ihrer Liebe geschencket / oder von vnserm Sohn / Hertzog Hans Friederichen gegeben werden / oder Ihre Liebe selbst machen liessen / folgen lassen.

So denn durch schickung des Allmechtigen / Ihre Liebe vnsern Sohn vberleben würden / sol Ihrer Liebe das Leibgeding / nach außgang vier Wochen / sampt allem dem / so auff solchen Schlossen / wann der fall geschicht / seyn würdet / eingereumet werden / daß dann die zeit jhres lebens Ihre Liebe sollen zu gebrauchen haben. Würde sich aber begeben / daß Ihre Liebe nach solchem tödtlichen abgang jhres Herrn vnd Gemahls / sich wiederumb verehligen würde / als dann sol in vnsers des Churfürsten zu Sachsen / vnd vnser Erben vnd nachkommen willen vnd gefallen stehen / ob Wir Ihre Liebe auff dem Leibgute jhr lebenlang wollen lassen / oder sie darab lösen / Vnd dißfalls / wann Wir oder vnser Erben oder nachkommen / Ihr Liebe zu lösen willens / sol Ihre Liebe mit funfftzig tausent gülden an gutem vnverschlagenen wichtigem golde / von berührtem Leibgut gelöst werden.

Wañ wir auch die ablösung zu thun geneigt / sollen Wir oder vnsere Erben / solches Ihrer Lieb / ein halb Jahr zuvor verkünden / vnd so die auffkündigung geschicht / als dann sollen Wir / vnsere Erben / vnd nachkommen die lösung zu thun vorpflichtet seyn. So denn die lösung geschicht / sol Ihre Lieb auff die bestimpte zeit gegen vberantwortung fünff vnd zwantzig tausent gülden das Leibgut abtreten / vnd jhrer Liebe vormechtniß Brieffe vberantworten. Dagegen Ihre Liebe

 wieder-

wiederumb vnd zu erfüllung der funfftzig tausent Gülden/sol ein ander vorschreibung vbergeben werden / auff fünff vnd zwantzig tausent Gülden / lautenden in zweyen Jahren / vnd jedes Jahres dreyzehendhalb tausent Gülden/zu Leipzig oder Erffurt zu entrichten / vnd sol in Ihrer Lieb gefallen stehen/ der benandten beyden örtern einen / da Ihre Lieb der bezahlung erwarten wollen / anzuzeigen / Doch daß solche anzeige allwegen ein halb Jahr zuvorn von Ihrer Lieb beschehe. Es sollen auch dieselbigen fünff vnd zwantzig tausent Gülden/ dieweil die vnbezahlt/ jedes Jahres/nach Landes gewonheit/ fünff Gülden auff hundert zu rechnen / verzinset werden.

Ob dann durch die lösung vnd nicht Todesfall das Leibgut zu dem Hause zu Sachsen wieder kommen würde / als deñ sol Ihre Lieb Vns oder vnsern Erben dasselbige mit vorrath vnd bawung / in aller massen wie Ihrer Lieb solches eingeantwortet / wiederumb verlassen / Doch Ihrer Liebe / jhre Kleider/ Cleinot/ Silbergeschirr vnd fahrende Güter / vber das/so Ire Liebe in der behausung befunden/vorbehalten seyn.

Wo auch jhre Lieb mit vnserm Sohn Kinder erzeuget hette/vnd Wir die ablösung/wie obberührt/thun würden/sol das geld der ablösung / nach jhrer Liebe tödtlichem falle / die helffte wiederumb zu rück/ auff vnsers Sohns Kinder/vnd so sie sich/ wie gedacht/ verendert/ vnd mit Ihrer Liebe anderm Gemal auch Kinder erzeuget / die ander helffte auff dieselben andern Kinder kommen vnd gefallen. Würde aber Ihre Lieb / wie berührt/mit vnserm Sohn Kinder erzeuget haben/ vnd mit Ihrer Lieb andern Gemahl keine / sol dennoch die helffte vnsers Sohns Kindern heimfallen/vnd Ihre Lieb/die ander helffte jhres gefallens zu wenden haben. Der Morgengabe halben ist es dermassen abgeredt / daß Wir Hertzog Johans Churfürst durch vnsern Sohn/dieselbige Sr. L. Gemahl/ wie das herkomen des Hauses zu Sachsen ist/ bemorgengaben/ vnd versorgen wollen lassen.

Für-

Fürder ist abgeredt/ bewilliget vnd beschlossen/ ob Wir Hertzog Johans vnd Maria/ Hertzogen zu Cleve vnd Gülich / keine Männliche Erben hinder vns verlassen würden / die fürder keine Erben vorliessen/ als dann sollen vnsere Fürstenthumen / Cleve / Gülich / Berge / die Graffschafften von der Marck/ vnd Ravensperg/ sampt allen Gütern/ ein- vnd zugehörungen/ an- vnd zufellen/ Gerechtigkeiten / vnd was Wir oder vnsere Männliche Erben hinter vns verlassen würden/ nichts außgeschossen/ mit Landen vnd Leuten/ wie Wir oder vnsere Männliche Erben das gebraucht / oder hetten gebrauchen mögen/ an gedachte vnsere elteste Tochter/ Frewlein Sibylla/ Hertzog Johan Friederichen / Ihrer Lieb Gemahl / vnd Ihrer beyder Liebden Erben / ob sie die miteinander zeugen würden / kommen vnd geerbet seyn/ der sich denn die Landschafft halten solten.

Wir wollen auch/ heissen vnd befehlen/ daß vnsere Landschafften/ so bald als das Eheliche Beylager / bemeldter Fürste/ mit benendter vnser Tochter / gehalten / gnugsame vorsicherung durch bey Briefe geben/ ob sach/ daß wir ohn Männliche Erben verstürben / daß sich all vnsere Fürstenthumb / Graffschafften/ Herrschafften/ Land vnd Leute/ die Wir jetzo haben oder künfftiglich gewinnen / vnd Vns zufallen möchten/ an bemeldte vnsere Tochter Ihre Liebe Gemahl/ vnd ihrer beyder Leibes Erben / als ihre rechte Landes Fürsten vnd Herrschafften halten sollen. Vnd wenn wir nach dem willen des Allmechtigen keine Männliche Leibes Erben hinter vns vorlassen würden/ vnd also die Fürstenthumb vnd Lande vnse-

rer eltesten Tochter / vnd Ihrer L. Gemahl / Hertzog Hans Friederichen heimgefallen seynd / ist fürder abgeredt / daß zu den Heyrathgut den andern zweyen Töchtern / als denn binnen vier Jahren / vor alle Gerechtigkeit so sie an allen vorlassenen Landen vnd Gütern / Cleinotern / Parschafften / Silbergeschirr / fahrenden Haabe vnd andern / nichts außgeschlossen / gehaben möchten / hundert tausent / vnd sechtzig tausent Gülden sollen gegeben / bezahlt / vnd auff folgende tagezeiten entrichtet werden. Nemlich:

Viertzig tausent gülden / wenn das jahr nach dem anfall verschienen / vnd dann allewegen / auff solche zeit / die nechsten drey Jahr / folgend / so der erste termin vnd tagzeit bezahlet / viertzig tausent gülden entrichten / Dermassen vnd der gestalt / daß die hundert tausent / vnd sechtzig tausent gülden in außgang der vier jahr / ob Gott solchen fall schicket / daß keiner aus vns männliches geschlechts geboren / vnd am leben seyn würde / durch vnser Hertzog Johans Churfürsten / oder vnsere Erben / vergnüget vnd entrichtet werden. So auch der Allmechtige vns mehr Töchter verleihen würde / solte doch derhalben die Summa / im falle / ob wir keine männliche Erben verliessen / dadurch nicht gemehret werden / sondern sollen alle an den hundert tausent vnd sechtzig tausent gülden gesettiget / vnd damit aller jhrer gerechtigkeit entsetzet / vnd aller ansprachen zu frieden gestalt seyn / Dieselbigen Töchter so vns Gott mehr verleihen würde / sollen alswol / als die wir jetzt haben / an denselbigen hundert tausent vnd sechtzig tausent gülden / so jhnen vor jhre gerechtigkeit gereicht / berechtiget / auch keines anfalls an den Landen / vnd andern / wie vorgemelt / weiter gewertig seyn. Würde aber eine vnsere Tochter ohne leibes Erben abgehen / als denn solte solche Summa der hundert tausend vnd sechtzig tausent gülden / so wir zu außstattung jhrer gerechtigkeit gemacht hetten / auff die andere vnser

Töchter

Tōchter vnd jhre Erben/keine außgeschlossen/so viel der seyn würdē/gefallen seyn/Solcher fall sol auch/so offt eine vorheyrat würde/ versorget werden / vnd wenn wir eine verheyraten wollen / sol solches mit Rath vnser Herren vnd Freunde / geschehen / auch zu jederzeit / so die Eheberedung gemacht/dem jenigen/ der das Fräwelein haben soll/angezeiget werden/ wie er deß falls halben/so sich der zutragen würde/abgeredt vnd beschlossen / Darauff denn auch gnugsame verzicht / vorschreibung/ vnd was noth ist/ von demselbigen Breutigam vnd vnser Tochter/ so verheyrath würd/solle genommen werden.

Würde aber eine oder mehr vnserer Töchter / ohne rath vnd willen vnser vnd vnser Herrn vnd Freunde sich verheyraten / sol dieselbige an der vorgemelten Summa der hundert tausent vnd sechtzig tausent gülden / keine gerechtigkeit haben/ sondern jhr gebürlicher theil sol den andern vnsern Töchtern/ vnd jhren Erben zugleich heimgefallen seyn / vnd zu gut kommen. Vnd so es dann durch schickung Gottes dahin gereicht/ daß wir keinen männlichen Erben verliessen / vnd also die Fürstenthumb vnd Graffschafften/Herrschafften/Lande vnd anders/ auff vnsere Elteste Tochter geerbet hetten / Als denn sol jhre Lieb drey Schloß / vnd darzu fünff tausend gülden/ jährlicher Rent an gewissen einkommen / nemlich in Fürstenthumb Cleve / Buederich / mit zwey tausent gülden / in den Fürstenthumb Gülich/ Caster/ auch mit zwey tausent gülden/ vnd in Fürstenthumb Berge / Benräda / mit tausent gülden/ zu dem vermechtniß / wie hiebevor vermeldet / wenn sie den todt jhres Gemahles / Hertzog Hans Friederichen erleben würde/ohne wegerung zu jhrem leben zu gebrauchen vermacht werden / Doch mit dem vorbehalt / so wir Maria Hertzogin obgenant / im leben weren / vns vnsern wiedumb / so wir an berürten Schlossen haben / nicht benomen / denn deßfalls sol vnsere Tochter Fräwelein Sibylla an andern orten auff die

vor-

vorgeschriebene Summa vnd behausung verwiesen vnd versichert werden / als lang / biß wir auch tödlich abgangen seyn. So sichs denn also zutrüge / daß gedachte vnsere Tochter vnd Eydam / Hertzog Hans Friederich durch vnsern vnd vnsers Männlichen leibes Lehens Erben tödtlichen abfall / wie berürt / zu vnsern Landen kommen würden / sol vnser deß Churfürsten Sohn obgemelt / ehe denn Sein Liebe die Huldung vnnd pflicht von den Landschafften einnimbt / den andern vnsern Töchtern gnugsame versicherung machen / vmb die hundert tausent vnd sechtzig tausent gülden / damit Ihre Liebden wissen haben mögen / wo Ihre Liebden solches geldes habhafftig werden / vnd gewertig seyn sollen.

Wir Johans Hertzog zu Sachsen Churfürst ꝛc. vnd wir Johanß Hertzog vnd Maria Hertzogin zu Cleue ꝛc. sollen vnd wollen sämbtlich mit allem fleiß bey Röm. Key. Ma: vnserm allergnedigsten Herrn / suchen / dadurch Ihre Mayt: auff den fall / ob wir benante Hertzog vnd Hertzogin zu Cleve vnd Gülich ꝛc. ohne Männliche Erben abgehen würden / daß als dann Ihre Mayt. verwilligung darzu geben wolten / damit die Lande bey der gedachten Fürstin Fräwlein Sibillen vnser Tochter / vnd den Erben / so Ihr Lieb mit vnsers deß Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Göttlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd daß Keyserliche begnadung vnd bestetung darüber erlanget werde.

Die fürderung so wir Hertzog Johanß Churfürst / anmassen / vnd wir Hertzog Johans / vnd Maria / Hertzogen zu Cleve vnd Gülich nicht gestendig / dieselbige sol hiemit jedem theil / vnuorgreifflich seyn vnd bleiben. Der Hochzeit vnd heimfarth halben / dieweil die Räthe sich deß nicht endlich verglеicht haben / wollen wir der Churfürst zum fürderlichsten zu

vnsern

vnsern Oheimen vnd Muhmen/Schwäher vnd Schwäherin/dem Hertzogen vnd Hertzogin zu Cleue rc. schicken vnd vns desselbigen mit Ihren Liebden endlich vnd förderlich zugeschehen/vergleichen.

Nach dem denn berürte vnsere geschickte Räthe vnd verwanten/so allenthalben auff vnsere von vns beyderseits gegebene Vollmacht abgefertiget seind worden/Befehl vnd gewalt haben/zwischen vnsern Sohn Hertzog Hanß Friederichen/vnd Tochter Fräwelein Sibillen/versprechung deß Ehelichen Standes zu thun/vnd also einer von dem andern zu nehmen/wie sie denn insonderheit/im falle so den dingen allenthalben/wie dann beschehen/maß gefunden/vnd dieselbigen vnsere beyderseits Räthe/mit vnser bewilligung von vnsern Sohn vnd Tochter/die versprechung der Ehe/mit den Worten de præsenti zu thun/gevollmechtiget seyn.

Demnach vnd also in voller macht vnsers Sohns vnd Tochter die Ehe versprochen/vnd mit vberantwortung der Vollmacht zugesagt haben/zu welchem bewilligten angenommenen Ehestande/der Allmechtig/denselbigen vnsern Sohn vnd Tochter/gnad vnd wolfarth gnediglichen verleihen wolle/welches wir Ihren Liebden hiemit von Gott dem Allmechtigen wollen gewünscht haben.

Nach dem denn solche verhandlung/auch vollstreckung der Ehlichen gelübdnüß/die benandte vnsere Räthe/als vnsere darzu gevollmechtigte beredt/beschlossen/vnd von wegen vnsers Sohns vnd Tochter/Hertzog Hanß Friederichen/vnd Frewlein Sibyllen/auff jhre vollmacht vollstreckt vnd gelobet haben/Als bewilligen/gereden/vnd geloben wir/daß alle Artickel in diesem vortrage/vnd auffgerichter vollnzogener Ehegelöbniß begrieffen/bey vnsern Fürstlichen Würden/stet/feste solle gehalten werden.

Deß zu vrkund/haben wir diesen vertrag vnd bewilligte

K Ehe-

Eheberedung/gantz zwiefacht mit vnserm anhangenden Insiegel bekräfftiget/der eine/Wir der Churfürst/vnd die ander/Wir Johans Hertzog/vnd Maria Hertzogin zu Cleve vnd Gülich/rc. an stat vnsers Sohns vnd Tochter genommen haben. Geschehen zu Meintz/am Mitwoch des achten tages des Monats Augusti, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt/Tausent fünff hundert/vnd im sechs vnd zwantzigsten Jahre.

N°. VIII.

Copia der Landschafft Gülich/Berge vnd Ravensperg Reverß/gegeben Sontag Reminiscere, Anno 1527.

WIr Räthe/Ritterschafften/Bürgermeister/Schöppen/vnd Räth der semtlichen Städten der Fürstenthumben vnd Landen/Gülich/Berge vnd Ravenßberg/thun samen kundt allermenniglich/daß jetzund also kurtz hibevorn devernitz/die Durchleuchtige Hochgebornen Fürsten/vnsern gnedigsten vnd gnedigen lieben Herrn/Herrn Johansen Hertzogen zu Sachsen Churfürsten/Landgrafen in Düringen vnd Marggrafen zu Meissen/vnd Herrn Johansen Hertzogen zu Cleve/Gülich/Berge/Graff zu der Marckte vñ zu Ravenßberg rc. ein sonderliche freundschafft/vnd daneben zwischen beyden Jhren Churfürstlichen vnd Fürstlichen gnaden Kindern/als nemlich/Hertzog Johans von Sachsen Churfürsten/vnser eltester Sohn/Hertzog Hans Friederichen/vnd Hertzog Johans von Cleve elteste Tochter/Frewlein Sibyllæ ein wißlich hylig/vereiniget/gethedingt vnd geschlossen/vnd darauff das Eheliche Beyliegen durch schickung des Allmechtigen Gottes nun geschiehet/Wie denn die hylichs vorschreibung

darüber

darüber vorfast vnd vorsigelt/ darauff wieder bebrengt/vnd so den in denselben Heyraths vorschreibung vnter andern bethedinget worden ist/ ein Articul folgende von Worten / zu Worten/ hernach meldende/ Also:

Förder ist abgeredt/ bewilliget vnd beschlossen/ob Wir Hertzog Johan vnd Maria Hertzogin zu Cleve/Gülich/2c. keine Mäñliche Erben hinder vns verlassen würden/ die förder keine Erben vorliessen/ Als dann sollen vnsere Fürstenthumben vnd Landen/ Cleve / Gülich / Berge / die Graffschafften von der Marck vnd Ravenßspergk/ sampt allen Gütern/in- vnd zugehörunge an- vñ zufellen/ Gerechtigkeiten/ vñ was Wir oder vnsere Männliche Erben hinder vns vorlassen würden/nicht außgeschlossen/mit Landen vñ Leuten/wie wir oder vnser Mennliche Erben/ das gebraucht/ oder hetten gebrauchẽ mögen/an gedachte vnsere elteste Tochter/Frewlein Sibylla/ Hertzog Hans Friederichẽ/Ihrer Lieb den Erben/ob sie der mit einander zeugen würden/komen vnd geerbet seyn/der sich denn die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch/heissen vnd befehlen/ daß vnsere Landschafften/so balde als das Eheliche Beylager bemeldter Fürsten mit genandter vnser Tochter gehalten/gnugsam vorsicherung durch beybrieffe geben / ob sach/ daß Wir ohn Mennliche Erben vorstürben / daß sich alle vnser Fürstenthumen / Graffschafftẽ/Herrschafften/Landen vnd leute/die Wir jetzt haben/ oder künfftiglich gewiñen / vñ vns zufallẽ möchten/an bemelte vnsere Tochter/Ihre Lieb den Gemahl/ vnd Ihre beyder Leibes Erben/ als jhre rechten Lands Fürsten/vnd Herrschafften halten sollen. Dem alles nach/ vnd so die vielgemeldte/vnser gnediger lieber Herr/ vnd auch die Durchleuchtige/Hochgeborne Fürstin/ vnsere gnedige liebe Fraw / Hertzog vnd Hertzogin zu Cleve/ Gülich/Berge/2c. vns sementlichen/nu nach dem ehelichen Beyliegen/wie obgemeldt geheissen/vnd befohlen han/ solchen obgemeldten Articul/so viel vns allen/die als

Ihrer Fürstlichen Gnaden gemeinen vnd semptlichen Vnterthanen angehen / vñ bereren mag/ mit diesem vnserm bybriefe zu bewilligen vnd zubestettigen willen.

Bekennen Wir allesamentlich / vnd ein jeder vor vns/ vor sich/vnsere Erben vnd nachkomlichen / in crafft ditz brieses/ In dem daß der fall den Gott allmechtig / doch mit götlicher Gnaden / in dem besten vorseyhe / vnd vorhüten wolle/ also erscheine vnd queme / daß wir vns als den nach innhalt desselben Articuls halten vnd leben sollen / doch by also/ daß vnser gnediger Herr von Sachsen solches an Römische Keyserliche May. vnserm aller gnedigsten Herrn vff seiner Fürstlichen gnaden costen Buyssen gehvende geld / der Lande vorwarnen sol / vnd auch den zwoen jungen Töchtern / jhren zugetheilten penninck/so der fall also queme/ als nemlich hundert tausent vnd sechtzig tausent Goldgülden / gnugsam zu vorsorgen/buyssen zudon der Landen / Vnd auch daß Ihre F. G. Ihre F. G. Erben vñ nachkömlingen Vns alle sementlichen/vnd einen jeden besondern/ als denn sollen halten / bey allen Privilegien gewenden/vnd rechten/ vnd by gebürlichen briven vnd siegeln / vnd darzu jedes Land zu regiren/ mit den vntersassen/darzu gehörende vnd dainne geerbt/vñ gegut/vnd vns des erstẽ/vñ vorhin ehe von vns einiche Huldunge geschehen sol/gnugsam scheinbriefe / vnd Siegel zu geben/ als doch vnser gnedige Herrschafft von Sachsen vns sich des alreide/ mit einem vorsiegelten abschied zu Benßborg gegeben/ wie Wir das warlich bericht werden / vorpflicht vorbunden hat.

Vnd wir Räde/Ritterschaffte/Bürgermeistern/Schöppen/vnd Rade der Städte / der Fürstenthumben vnd Landen Vns geloben alle sementlich in trawen/ehren vñ glauben/vnsern gnedigen lieben Herrn vnd Frawen ven Sachsen / vnd jhre beeder F. G. Leibes Erben / also vprecht / fremblichen vnd vestiglichen zu halten/sondern yädt/dargegẽ zu thun oder

fürzune-

fürzunemen in einicherley maniren, auch han wir vns/ insonderheit bey jhnen vorbehalten / ob der fall by vns also queme/ vnd vnsern gnedigen Herrn von Sachsen/ als denn nicht gelegen seyn wolte/stets in diesen Landen zu vorbleiben/die zu regieren/daß als denn S. F. G. Stadthaltere vnd Räthe darzu bequeme von vntersassen der Landen / darinne geerbt vnd gegudt seyn/sol verordnen/mit vollkommener Macht vnd gewalt / in allen sachen in diesen Landen treffende zu handelen/ zu thun vnd zu lassen/gleich ob S. F. G. in eigener person gegenwertig were / sonder alle betrug vnd argelist / vnd daß zu wahrem vrkunde/haben wir Räthe/Ritterschafften/Bürgermeistern/Schöppen vnd Räthe der Städte wegen / alß nemlich wir Gülcher / gebeten die Ehrnvesten vnd frommen Johan von Palent/Herr zu Wildenberg/vnd Berge Landroß/ Ditterich von Burgscheid / Herr zu Clermont / Erb-Hoffmeister/Herr Wilhelm Vanden/Bengert Ritter/Erb Cammerer / Cañen von Kletten/Erbschenck des Landes von Gülich / Rabeth von Plettenberg / Ambtman zu Berchheim/ Wilhem von Gertzen/Herr zu Sintzich/Werner von Palant Amptman zu Wessenbergk/Wernern von Schanräde/Herr zu Heiden/ Gordert von Hampßler / Amptman zu Millen/ Wilhelm von Nesselnrede/zu Holnterp/vñ Dittrich von Bereide / Vort Bürgermeister / Schöppen vnd Rätye der Städte Gülich/Duyren / Münster Eyffel vnd Enßkirchen/ vnd wir Bergschen Herren gebeten/den Wolgebornen/ Edlen/vnd die Ehrnvesten vnd frommen Junckern/Wyrich von Duhne/Graffe zu Lymbergk vnd Felckenstein/Herr zum Oberstein vnd Breich / Herr Gerdert Ketteler Ritter / Amptman zu Eluerfelde / Wilhelm von Nesselroda Marschalch/ Amptman zu Windegk / Wolff Quaden Amptman zu Altana vnd Menheim / Wilhelm von Bernsawe / Cammeister vnd Amptman zu Pertze vnd Steinbech / Rabath von Plettenbergk/

tenbergk Herr zu Tantz/Crein/vnd Drinborn/Bertrem von Nesselroda Herr zu Steine/Erb Camerer/ Wilhelm Quaiden/ Erbschencke des Landes von dem Berge / Herman von Minckelhusen / vnd Wilhelm Sthal zu Sultzen / Vortt / Bürgermeister/Schöppen vnd Räthe der Städte / Deysteln Dorp/Retingen/Lenepe/vnd Wipperfürde / daß sie jhre Sigille/vor sich vnd vns alle sementlich an diesen Brieff wollen hengen/daß wir Johan von Palent/Dittrich von Bundschen/Wilhelm von der Langert Ritter / Leon von Vletten/ Rebeth von Plettenbergk / Wilhelm von Gertzen / Werner von Palent/Werner von Schenrede/Gedert von Hanxßler/ Wilhelm von Nesselroda / vnd Ditterich von Bereide/ Vortt/wir Bürgermeister/Schöppen/vnd Räthe der Städte Gülich/Duyren/ Münster Eyffel vnd Eußkirchen / Vnd wir Wynrich von Duhno / Graff zu Limbergk vnd Fälckenstein/Gordert Ketteler Ritter/ Wilhelm von der Nesselricde/ Tilff Quade / Wilhelm von Bernseue/Rebeth von Plettenbergk/Bertrem von Nesselriede/Wilhelm Quade/ Herman von Minckelhausen/Wilhelm Steil/Vortt/Bürgermeister/ Schöppen vnd Räthe der Städte Duysseldorp / Retingen / Lenepe/vnd Wipperfürde/Bekennen Perne Gerdan / Vur Vß selffts vnd mit vur den ander Räthe Ritterschafften vnd Städte der vorgenandten Fürstenthumen mit jhren zubehörungen Landen/ vnser Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren vnsers HErrn/Tausent fünffhundert vnd sieben vnd zwantzig / vff Sontag Reminiscere in der Fasten.

No. IX.

Copia der Landschafft Cleve vnd Marck Revers/

Datirt Gondistag nach Iubilate An. 1527.

Wir

WIr Räthe/Ritterschafft/Bürgemeister/ Schöppen vnd Räth/der sembtlichen Städte der Fürstenthomben ind Land Cleue ind Marck / thon tesamen kond / jedermenniglich dat vnd alsoe kurtz hiebeuorn auerentz / den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnserm gnedigsten ind gnedigen lieuen Herrn / Herrn Johans Hertzogen zu Sachsen Churfürst/ Landgrafen in Düringen ind Marggrafen zu Meissen/ Ind Herrn Johan Hertzogen zu Cleue/ Gülich/ Berge / Grafen totter Market ind tot Rauenberg ayne sonderliche Freundschafft ind dar beneuen twisken beyden ören Churfürstlichen vnd Fürstlichen gnaden Kindern/ Als nemlich/ Hertzog Johanß von Sachsen Churfürstens Eltesten Sohn Hertzog Hans Friederich / ind Hertzog Johans von Cleve ältesten Tochter Frawen Sibillen ein wittentlich / hylich voreinet/ gededigt vnd zugeschlagen / Vnd darup dat Eliche beyliegen durch schickung deß Allmechtigen Gotts / nun geschiet/ wie dann die hylichs verschreibungen daröuer vorfast ind vorsegelt / dar weder beybrenget / Jnd so dann in derselber hylichs verschreibungen vnder andern bededingt worden ist/ ein Artickel folgende von worten zu wortenhieran vnd ludende als es forther ist abgered / bewilliget vnd beschlossen / Ob wir Hertzog Johan inde Maria Hertzogin keine Männliche Erben hinter vns verlaten würden/ die forther keine Männliche Erben verliessen/ alß dann sollen vnsere Fürstenthumben vnd Landen Cleue Gülich Berge Graffschafften vnd ander Marck vnd Rauenspergk/ sampt allen Güetern an vnd zufellen/ gerechtigkeiten/ vnd was wir oder vnsere Männliche Erben hinter sich verlassen würden / nichts außgeschlossen/ mit Landen vnd Leuten / wie wir / oder vnsere männliche Erben

ben das gebraucht/oder hetten gebrauchen mügen/an gedachte vnsere Elteste Tochter / Fräwlein Sibillen/ Hertzogin/ Hanß Friderichen S. L. Gemahl/vnd beyder L. Erben(Ob sie die mit einander zeugen würden) kommen vñ geerbet seyn/ Der sich dann die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch / heischen vnd befehlen / daß vnsere Landschafften / so bald als das Ehliche Beylager bemeltes Fürsten mit genandter vnser Tochter gehalten/gnugsame versicherungen / durch bybriuen geben / Ob sachen daß wir ohn Männlichen Erben verstürben / daß sich alle vnsere Fürstenthumben / Graffschafften/ Land vnd Leut/ die wir jetzo haben oder künfftig gewinnen vnd vns zufallen möchten / an bemelte vnsere Tochter/Ihrer L. gemahl / vnd Ihrer beyder Leibes Erben/als ihre rechte Landesfürsten vnd Herrschafften halten sollen.

Dem alles nae / ind so viel gemelte vnsere gnedige lieue Herr / vnd auch die Durchlauchtige Hochgeborne Fürstinne/vnsere gnedige lieve Fraw / Hertzog vnd Hertzogin tot Cleve / Gülich Berge/ ꝛc. das semptlichen vns na dem Ehlichen beyligen/ wie obgemeld / geheissen vnd befohlen haben/ solchen obgemelten Artickel/ so vel vns allen / die als oerre F.gnaden gemeinen vnd sembtlichen vnterthanen angahn ind berüeren mach / mit diesem vnserm bybreue to bewilligen ind to bestetigen willen.

Bekennen wy alle semptlichen ind ein jeder von vns/vor sich/vnsere Eruen vnd nachkömlingk in krafft dieses breffs/In deme dat de vahl(den Gott allmechtig doch mit göttlicher gnade in besten vor sien ind verhüten wile)also erschene vñ queme/ dat wy deß als dann nae inhalt desselben Artickels halten vnd leuen sollen/doch by alsoe/dat vnsere gnedige Herr von Sachsen / solches an Römischer Keyserlicher Maiet: vnserm allergnedigsten Herrn vp sine F. G. kosten / buyten geuende geld/

der

der Landen verweuen sol / vd Innd ouck den tween jongesten Töchteren oeren togedeylden penning soe der fall also queme/ als nemlich hundert tausent vnd sechtzig tausent goltgülden gnugsam to versorgen/buyten tothoen der Landen / Ind ouck dat oere F.gnaden / oere F.gnaden Erben vnd nachkömlichen vns alle semptlichen vnd einen jeder besonder / als dan̄ sollen halten/by alten Priuilegien / wonheiten vnd Rechten /vnd by gebürlichen breuen vnd Segeln.

Ind dartho jeder Land to regieren mit vntersathen dar thoe gehörende vnd inne geerfft vnd gegudt/vnd vns das erst vnd vorhinne / eher von vns einige huldynge geschehen/ sol gnugsame Schinbreue ind sigele to geuen / als doch vnsere gnedige Herr von Sachsen vor sich dat alreyde mit einem versegelten Abscheid tot Bennßberg gegeuen / (wie wir das warlichen berichtet worden)verpflichtet vnd verbunden hefft.

Ind wy Räthe/ Ritterschafft/Bürgemeister Schöppen vnd Räthe der Stedten / der Fürstendomben ind Land vnß gelaven alle semptlichen in trawen Ehren / ind geloúene vnsern gnedigen lieven Herrn vnd Frowen von Sachsen / vnd oerer beyder / Fürst. G. L. Erben also vprecht frommelichen vnd vestiglichen zu halten/Sondern yett dar kegen to don / oder voir tonemen / enygeley manyern / doch wy vonn vns nyet wieder vorbonden noch gehalten to synn / den Luyth vnser Landschap. Oik hebben wy vns insonderheit hierinne vorbehalten/off die vall wie vns alse queme/ind vnsern gnedigen Herrn von Sachsen / als den̄ nit gelegen seyn wolte/stets in diesen Landen to zu vorbleiben/die zu regieren/Dat als dan̄ S. F. G. Stadthalter ind Rethe dair to bequemen von vntersathen der Landen/dair inne geerfft ind gegudt/wesende/sol verordenen/Mit vollkommener macht vnd gewalt / in allen saacken in diesen Landen treffende to handeln/to doin vnd laden/gelyck off seine Fürstliche Gnade in eigener person kegen-

L wertich

wertich were / Sonder alle bedroch vnd arglist / Vnd des zu wahren vrkund / hebben wy Elbert von Palant Erfmarschalch / Slantz von Cleve ind Drost / Slantz von Dynnßlack / Johann von Wylick Ritter / Hoffmeister ind Amptman zu Hetter / Derick von Wickede / Chynß von Loe / Herr Totwissen / Tottholt Wessel von Loe / inn Egemersch / Johan von Aldenbaichin / tot Goch / Ott von Wylick tot Gemp / Peter von Aldenbachin tot Lonbitsch / Ambt Luyde / Derich von Eyckel / Herman von Ossenbouch / vnd Johan von der Capellen / Vortt / Bürgermeister / Schöppen ind Räthe / Ind Johan von der Capellen / Vortt / Bürgermeistere / Schöppen ind Raede der Stedte Cleve / Wessel / Emerick / Calcker / Sannten ind Reeß / von wegen des Fürstenthumbs Cleve / Vnd wir Caspar von Elverfelde tot Wetter / Derich von Recke tot Vnnaue / Johan von Loe tot Boichun / Evert von Margke tot Sereirten Henrick Kuppinck tot hamme / Gehrt von Bolßwyngen tot Luynen Ampt Luyde / Wennemer von der Recke / Melchior von Olwuch / Georghart Torgk / ind Thyeß von Aldenbachun / Vort Bürgermeister vnd Räthe der Städte / sonst Lippe hamme / Vnnar / Camen / Jeseren / Loen / Schweyerte vnd Lapen / von wegen des Landes von der Marcke / durch geheysch vnd bevehl vnserer gnedigen lieber Herrn vnd Frowen vor sich / vnd oick durch beeden begehr / der ander Räthen / Ritterschapen vnd Stedefreunden / der Fürstenthumben / ind Land obgemeldt vnsere Segeln an diesen Brieff gehangen. Gegeven in den Jahren vnsers HErrn Duysent fünff hundert vnd seven in Cuyuntisch / rc. Gondeßdach na dem Sontag Iubilate.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Erffmarschalch.	Hoffmeister.	Wickede.	Thyes von Loe.

L. S. Wes-

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Wessel von Loe.	Johan von Aldenboicheim.	Ott von Wylich.	Peter v. Aldenboicheim.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Dörick v. Einckel.	Herman von ssenbach.	D. Johan Cappeln.	Cleve.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Wessel.	Emerich.	Calckres.	Santhen.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Reeß.	Jaspar von Elverfeldt.	Doricke v. Röcke.	Johan von Loe.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Evert v. Marcke	Heinrich Kuppingk.	Godthart von Poelßwingen.	Wennemer von de Recke.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Melchior von Solwich.	Gothart Torck.	Thyes von Aldenboichin.	Soest.
L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Lippe.	Hamme.	Vnnaw.	Camen.
L. S.	L. S.	L. S.	
Iserenloen.	Swirte.	Luyen.	

N°. X.

Copia Keyser Caroli des fünfften Confirmation, vber den Heyraths vertrag/ des Datum stehet Speyer den 13. Maij Anno 1544.

Wir Carol der fünffte von Gottes gnaden Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ König in Germanien zu Castilien/ Arachgon/ Legon/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien / Nauarreta / Granaten / Tholeten/ Vallentz/ Gallicien/ Mayorica/ Hispalis/ Sardinien/ Cordubec/ Corsica/ Murcien/ Ginnis/ Algarbien/ Algertzieren/ Gieberalter/ der Canerischen vnd Indianischen Insulen/ vnd der Terrefirme deß Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Lottring/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kerntē/ zu Crein/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu Calabrien/ zu Athen/ zu Neopetrien/ vnd Wirtenbergk/ ꝛc. Graff zu Haabspurgk / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Bercinen / zu Artoys / zu Burgundi ꝛc. Pfallentzgrafe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland/ zu Pfirdt / zu Kieburgk / zu Nahmur / zu Rossilien / zu Coritenia / vnd zu Zutphen/ Landgraff in Elsas / Marggraff zu Burgau / zu Oristani / vnnd deß heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathelonia / Asturia / Herre in Frießland/ auff der Windischen Marckt zu Bartenau/ zu Bischcaya/ zu Melin / zu Halins/ zu Tripoli vnd Mecheln/ ꝛc. Bekennen für vns / vnd vnsere nachkommen am Reiche / öffentlich vnd mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / wie wol wir von Röm: Keys: hohe vnd Würdigkeit / darein vns der Allmechtige Gott/ durch seine Göttliche gütigkeit gesetzt hat/ allezeit geneigt seyn / allen vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen

nen

nen/vnser gnade vnd förderung zu beweisen/So seind wir doch in sonders mehr begirlich/denen vnser Keyserliche gunst gnediglich mit zu theilen/die vnser vnd deß Reichs förderste glieder seyn/vnd vns die Bürde deß heiligen Reichs zu verwesen/vnd tragen helffen/vnd sich darinne getrewlich vnd festiglich beweisen/vnd vnuerdrossen finden lassen.

Wann nun vor vns kommen ist/der Hochgeborne Johans Friederich Hertzog zu Sachsen/Landgraue in Düringen vnd Marggrafe zu Meissen/deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnser lieber Oheim vnd Churfürst/vnd gab vns zu erkennen/wie daß verschiener zeit zwischen S. L. an einem/vnd der Hochgebornen Sibillen/gebornen zu Gülich/Hertzogin zu Sachsen ꝛc. vnser lieben Muhmen vnd Fürstin/anders theils/mit bewilligung weiland der Hochgebornen Johansen/Hertzogen zu Sachsen Churfürsten/seiner gedachts vnsers Oheimbs vnd Churfürsten/Hertzog Johan Friederichen Vaters seligen: Johansen/Hertzogen zu Cleue/Gülich vnd Berge/vnd Marien gebornen zu Gülich/Hertzogin zu Cleue/seiner Gemahl/alß obgedachter vnserer lieben Muhmen vnd Fürstin/frawen Sibillen/Vater vnd Mutter eine Ehestifftung auffgericht/vnd mit jhrer aller beyderseits anhengenden Insiegeln besigelt worden sey/darin vnter andern abgeredt/bewilliget vnd beschlossen/ob die gedachten weiland Hertzog Johans von Gülich vnd die vorgenante/weiland Maria/Hertzogin zu Cleue/vnd Gülich/sein gemahl/kein Männlich Erben hinter jhnen verlassen würden/die förderst kein Erben verliessen/daß also dann die Fürstenthumb/**Cleue/Gülich/Berge**/die Graffschafften von der **Marckt**/vnd **Rauenßbergk**/sampt allen gütern/ein- vnd zugehörungen/an- vnd zufällen/Gerechtigkeiten/vnd was sie oder jhre Männliche Erben hinter jhnen ver-

 lassen

lassen würden/nichts außgeschlossen/mit Landen vnd Leuten/ wie Sie oder Ihre Männliche Erben / das gebraucht / oder hetten gebrauchen mögen / an gedachte Sibillen / vnd jhnen Hertzog Johans Friderichen / vnd jhrer beeder Erben / ob sie die mit einander zeugẽ würden/kom̃en vnd geerbet seyn/ Dero sich dann die Landschafft halten/ auch von vns vnd dem heiligen Reiche/auff obberührten fall/bewilligung/begnadung vñ bestetigung erlanget werden solte/ alles nach ferners innhalts eines sondern Articuls / in derselben Ehestifftung begriffen/ welche Ehestifftung / vns der vorgemelte Johans Friderich Churfürst in original am dato lautent / geschehen zu Meintz am Mitwoch deß achten tages deß Monats Augusti / nach Christi vnsers lieben Herrn geburt/ tausend fünffhundert vnd im sechs vnd zwantzigsten jahren/ fürbracht / vnd vns/darauff für sich selbst vnd an stadt gedachter Frawen Sibillen seiner Gemahl fleissig vnd demütig gebeten hat/daß wir als Röm: Keyser in solchen Artickul der berürten Ehestifftung vnsern consens vnd bewilligung zu geben/denselben zu confirmiren/ zu besteten/ vnd zu bekrefftigen/gnediglich geruheten/Deß haben wir angesehen solch sein fleissig bitte auch stete liebe / vnd neigung die Er zu vns vnd dem heiligen Reich tregt/ darzu die mercklich getrewen dienste vnd ehr / die sein Verfördern/ vnsern vorfahren am Reiche / vnd vns bißhero gethan / vnd erzeiget haben / vnd er vns vnd dem heiligen Reiche hinfüro an in künfftig zeit wol thun mag vnd sol / vnd darumb mit wolbedachtem muthe/ gutem Rathe/ vnd rechten wissen / den obbestimpten Articul solcher Ehestifftung / als Römischer Keyser gnediglich bewilliget / denselben in allen seinen Worten/Clausulen, Inhaltungen/meynungen vnd begreiffungen Confirmirt, bestettet vnd bekrefftet. Bewilligen / Confirmiren, bestettigen vnd bekrefftigen / den also hiermit von Römischer Keyserlicher Macht/vollkommenheit / wissentlich in

krafft

krafft dis Briefes / Meynen / setzen vnd wollen / daß derselbe Articul obberührter Ehestifftung in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen / Inhaltungen / Meynungen / vnd Begreiffungen / krefftig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehalten / vnd vollnzogen / vnd die gemeldten Fürstenthumb vnd Graffschafften / sampt allen Gütern / ein- vnd zugehörungen / an- vñ zufellen / Gerechtigkeiten / Landen vnd Leuten / auff des vorgenandten Hertzog Johans Friederichen Gemahl / Frawen Sibyllen / vnd jhme Hertzog Johan Friederichen / im fall / wie obstehet / vnd denn forderst auff jhre Männliche Lehens Erben / von beyden Jhren Liebden Leibgeboren / nach vermöge vnd laut eines sondern vortrags zwischen vns / vnd dem Durchleuchtigsten / Großmechtigsten Fürsten / Herrn Ferdinanden Römischen zu Hungern vnd Böheim / König / etc. vnserm freundlichen lieben Brudern / an einem / vnd dem gemeldten Churfürsten zu Sachsen / etc. anders theils / jetzo allhier auffgericht / kommen vnd fallen / vnd Jhre Liebden / vnd derselben Männlich Lehens Erben / die zu jederzeit / so offt das zu falle kömpt / von Vns / vnsern nachkommen / vnd dem heiligen Reiche zu rechten Fürstlichen Reichs Lehen empfahen / innhaben / nutzen vnd niessen sollen / vnd mögen / von allermänniglichen vnvorhindert / doch Vns vnd dem heiligen Reiche / an vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit vnvergrieffen vnnd vnschedlich / auch also / daß die art der obberührten Lehen / durch solche Anwartung vnd anfäll nicht vorendert / Sondern in jrem wesen bleiben / vnd nach abgang der gedachten Sibyllen / auff jhre / vnd des vorbenendten Hertzog Johans Friederichen Männlich Lehens Erben / als obstehet / fallen vnd kommen sollen. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvoigten / Vitzthumben / Voigten /

Pfle-

Pflegern/Vorwesern/Amptleuten/Schultessen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd getrewen/in was würden/Stands oder wesens sie seyn/von Römischer Keyserlicher Macht/ernstiglich/vnd festiglich/mit diesem briefe/vnd wollen/daß sie die vorgenanten Johans Friderichen/Churfürsten vnd Sibillen sein Gemahl/Hertzogin zu Sachsen/vnd jhre Männliche lehens Erben/an dieser vnser Key: bewilligung/consens confirmation, bestettigung vnd bekrefftigung/nicht hindern noch jrren/sondern sie dabey gentzlich vnd ohne jrrung bleiben lassen/hirwider nicht thun/noch jemand andern zu thun gestatten/in keine weise/als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straffe/vnd darzu eine Pöen/nemlich tausent Marck lötiges Goldes zu vormeyden/die ein jeder/so offt er freventlich hiewider thete/Vns halb in vnser vñ des Reichs Cam̃er/vnd den andern halben theil den obgemeldten vnsern lieben Oheimb/Muhmen/Churfürsten vnd Fürstin/Hertzog Johan Friederichen zu Sachsen/rc. vnd Frawen Sibillen seiner gemahl/vnd jhren Erben vnd nachkommen/als obstehet/vnnachleßlich zu bezahlen/verfallen seyn/Ohn geferde/Mit vrkund ditz briefes besiegelt/mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel/Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Speyer/am dreyzehenden tagk Monats Maij, nach Christi vnsers HErrn geburt/funffzehen hundert/vnd im vier vnd viertzigsten/vnsers Keyserthumbs im vier vnd zwantzigsten/vnd vnsere Reiche im neun vnd zwantzigsten jahren.

Carol

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Mtis. proprium.

I. Oberburger. m. p.

No. XI.

No. XI.

Extract aus dem vortrage / so zu Speyer den 11. Maij Anno 1544. auffgerichtet.

WEiter als der Churfürst zu Sachsen / wie hieuor gemeldet / vmb confirmation des Gülischen Heyrats vertrages / zum offtermahl vntertheniglichen angesucht vnd gebeten / vnd aber die Röm: Key: Mait: solches bis vff die zeit hero verzogen / hat doch J. Key. Mait. zu freundlicher einigkeit / auch allen sachen zu gnaden vnd guten / auff jtzig deß Churfürsten zu Sachsen vnterthenig beschehen ersuchen / vnd der Königlichen Mait: förderung gnediglichen bewilliget / bestimten Gülischen Heyraths vertrag / nachfolgender mas zu confirmiren vnd zu bestetigen / nemlich / So sichs zutragen würde / daß der jtzige Hertzog von Gülich / Cleff vnd Berge / oder seine Erben / ohn männlich Lehens Erben todes abgiengen / daß als dann die Röm: K: M: oder derselben Nachkommen am Reiche vorbenanten Churfürsten zu Sachsen / oder wo er todes abgangen / seinen Männlichen leibes Erben für vnd für zu reiten / die Fürstenthumb Gülich / Cleff vnd Berga / zu rechten Manslehen verliehen vnd derhalben notürfftiglich Lehenbrieff verfertigen lassen wolle / Doch mit dieser condition vnd mas / so fern die streitige Religion vor obgemelten fall zu Christlicher vergleichung / concordi oder einigkeit würde gereichen / Denn wo solche concordi im vorberürten fall nicht beschehe / vnd der Churfürst vnd seine Erben würden als dann beschweret seyn / mit dieser fernern Con-

M dition

dition das Land anzunemen / nemlich / daß sie die Vnterthanen derselben Lande bey jhren glauben vnd Religion, darinnen sie jetzo seyn / auch als denn der Reichsstende vereinigung nach seyn würden / gentzlich bleiben zu lassen / daß alsdann die vorberührte Keys. May. Confirmation vnfruchtbar vnd vnkrefftig seyn / der Churfürst vnd seine Erben sich auch / damit viel berührter Lande halben / nicht sollen zu behelffen haben / Daß auch bemeldter Churfürst vor sich vnd seine Erben / vñ solche belehnung als bald alle Gerechtigkeit vnd förderungen / etzlicher Güter im Lande zu Gellern gelegen / der Röm. Key. Maj. als Hertzogen zu Gellern zu gut vnd nutze / sich frey begeben / vnd derselben ohne verhinderung Jh. Maj. vnd derselben Erben vnd nachkommen folgen / vnd bey den Hertzogthumb Gellern ewiglich bleiben lassen sollen / alles vermöge vnd nach innhalt derhalben vbergebenen Revers brieff / welcher Er / vnd seine Erben gestracks geleben vnd nachkommen / Sich auch darüber für sich / vnd seiner Gemahl / vff obberührten fall / aller vnd jeden gutthaten / Freiheiten vnd beneficien der Rechte / es sey Restitution oder dergleichen andern behelff vnd Exception, wie die im Rechten jmmer namen haben mögen / gentzlich vorzeihen sollen.

Alles Erbarlich vnd ohn alles gefehrde / vnd deß zu wahren vrkund / seynd dieser abhandelung vnd entlicher vorgleichung drey Schrifften / in gleicher laut auffgerichtet / dero eine die Römische Keys. die andere Röm. Königliche Majestetẽ / vñ die dritte dem Churfürsten zu Sachsen / zugestellet / welche mit obgemeldter der Keyser / vnd Königlichen Mayestetẽ / deßgleichẽ des Churfürsten von Sachsen / ꝛc. verordneten Räthen eigenen Handen vnterschrieben / vnd jhren fürgedruckten Insiegeln gefertiget worden / doch jhren Erben vnd Insiegeln ohne schaden. Geschehen zu Speyer / den 11. tag Maji, nach Christi geburt / funffzehen hundert / vnd im vier vnd viertzigsten Jahr.

N. XII. Ra-

N°. XII.

Ratification Keys. May. auff die Speyerische Vertragshandlung/datirt Speyer den 3. Junii Anno 1544.

WIr Carl von Gottes Gnaden/ Röm. Keys. zu allen zeiten mehrer des Reichs/ꝛc. Bekennen offentlichē mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermenniglich/ Als zwischen dem Durchleuchtigsten/ Großmechtigen Fürsten vnd Herrn/ Herren Ferdinanden/ Röm. zu Hungern vnd Böhmen/ ꝛc. König/ Infanten in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyer/ Kernten/ Crain vnd Wirtenberg/ Graffen zu Tyrol/ vnserm freundlichen lieben Brudern/ an einem/ Vnd dem Hochgebornen Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Düringen/ vnd Marggrafen zu Meissen/ des H. Röm. Reichs Ertzmarschalchen/ vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten/ anders theils/ von wegen des Irrthumbs/ Spruch vnd anforderung/ so sich zwischen Jh. L. zugetragen/ durch vnser/ auch jhrer beyder L. insonderheit darzu verordneten geheimen vnd vertrawten Räthen/ benendlich die Wolgebornen/ Edlen/ Ersamen/ Gelehrten/ vnsere vnd des Reichs liebe getrewen/ Niclassen Peronot/ H. zu Granuella/ Hansen Hoffman Freyherrn zu Grunenschul vnd Sterchaw/ Gregorius Brücken der Rechten D. vnd Franciscen Burgharten/ eine endliche vnd ewige vergleichung gemacht/ auch ferner zwischen bemeldtes vnsers lieben Bruders Tochter/ Königin Eleonora/ vnd des Churfürsten Eltesten Sohne/ vnd im fall seines tödtlichen abgangs dem andern seinem Sohne/ auff dem die Chur zu Sachsen fellet/ ein ehrlicher Heyrath abgeredt vñ beschlossen worden/ vnd in derselben vergleichung vnd abred/ vnter andern ein

Artickel begrieffen/ wie vnd mit was Condition, wir vnd vnsere Nachkommen/ am Reiche auff vnser Confirmation des Gülischen Heyraths vertrags gedachten Churfürsten von Sachsen / oder wo er Tods abgangen/ seinen mannlichen Leibs Erben die Fürstenthume Gülich/Cleve/vnd Berge/zu rechten Manns-Lehen vorliehen/ inmassen dann solches alles obgedachter verordneten Räthe vnd Vnterhendler vergleichung vnd abred/ mit jhren eigenen Handen vnterschrieben/ vnd jhren Insigelen gefertiget worden / dero Dato stehet Speyer / am letzten tag des Monats Maji/ diß gegenwertigen 44. Jahrs nach langs vermag vnd außweist.

Daß wir demnach für Vns vnd vnsere nachkommen am Reiche / in solcher vergleichung vnd vereinigung / so viel dieselbe vns vnd vnsere nachkommen am Reiche/ von wegen der belehnung/ obbestümpten Fürstenthumb/ Gülich/ Cleve/ vnd Berge/vnd sonst in allen andern berührt / gnediglich bewilliget/dieselbe Ratificirt vnd bekrefftiget haben.

Bewilligen/Ratificiren, vnd bekrefftigen auch hiermit wissentlichen / vnd in krafft ditz Brieffs / vnd meynen / setzen vnd wollen/daß demselben von vns vnd vnsern nachkommen am Reiche/mit der maß vnd bescheidenheit/wie solches berürte vergleichung vnd abred außweiset/ vnd mit sich bringet/ genüg vnd vollziehung geschehen/Vnd darwieder nicht gehandelt werden solle/in keine weise ohngefehrde / Mit vrkund ditz Brieffes / besiegelt mit Vnsern Key. anhengenden Insiegel/ der geben ist in Vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den 3. Iunii, nach Christi Geburt/ 1544 Vnsers Keyserthumbs 24. vnd vnsers Reichs 29. Jahre.

N. XIII.

König Ferdinandi Ratification der Speyerischen vergleichung / vnterm Dato des 3. Junii Anno 1544.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Röm. König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe / vnd thun allermenniglich.

Als in den Jrrthumben Spruch vnd anordenungen / so sich zwischen vnser / an einem / vnd dem Hochgebornen Johans Friederichen Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / des heiligen Reichs Ertzmarschalchen vnd Churfürsten / von wegen vnserer Röm. Köng. Wahl / auch des Closters Dobrilug / in vnsern Fürstenthumb NiederLaußnitz gelegen / Dergleichen etlicher des Closters Grunheim Dörffer / vnd einer Schuldt halben / herrührendent / von weiland vnsern anherrn / Keyser Maximilian anders theilß gehalten / mit vnserm guten wissen / vnd bewilligen / durch der Key. Majestat / Vnsers lieben Bruders vnd Herrn / auch vnser vnd bemeldtes Churfürsten / Insonderheit der verordneten geheimen vnd vortrawten Räthe / benendtlich / Die Wolgebornen / Edlen / Ersamen / Gelehrten / vnsere vnd des Reichs liebe getrewen / Niclassen Perenot / Herr zu Granuella / Hansen Hoffman / Freyherrn zu Grünpuhl vnd Strechaw / ꝛc. Gregorien Brücken / der Rechten D. vnd Franciscen Burgharten / ein endliche vnd ewige vergleichung gemacht. Auch ferner zwischen vnser geliebten Tochter Königin Eleonora vnd benandtes Churfürsten eltesten Son / vnd im fall seines tödtlichen abgangs / dem andern seinen Sohne / auff den die Chur zu Sachsen fellet / ein eheliche Heyrath abgeredt vnd beschlossen worden ist / Wie daß solch vorgleichung

 vnd

vnd abgeredt / von den jetzt gemeldten verordneten Rethen vnd Vnterhendlern in Schrifft vorfasset/vnd mit jhren eigen Handen vnterschrieben/ auch jhren Insiegeln gefertiget worden/Dero Dato stehet Speyer am letzten tag des Monats Maji diß gegenwertigen 44. Jahrs/ nach langs vermag vnd außweiß.

Daß wir demnach für vns/vnsere Erben vnd nachkommen / in solche ewige vergleichung vnd vereinigunge / auch heyraths abrede / mit den conditionen, puncten vnd Artickeln/wie ob berürt gefertigte schrifft nach langs/mit sich bringet/gnediglich bewilliget / dieselb ratificiret vnd bekrefftiget haben.

Verwilligen / ratificiren vnd bekrefftigen auch hirmit wissentlich in krafft ditz briefes/ also daß wir solcher vergleichung vnd verinnigung auch heyraths abrede mit den conditionen puncten vnd Artickeln darin begriffen / vnsers theils gnediglich vnd vngeweigert nachkommen / denselben alles jhres inhalts gnug vnd vollziehung thun / Vnd dawider nicht handeln noch solches zu geschehen verschaffen wollen/ in kein weise ohngeferth. Mit vrkund ditz briefes besiegelt/ mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel/ Datum Speyer den 3. Junij Anno 1544.

N°. XIV.

Extract

Aus weiland Caroli des fünfften / Röm. Key. etc.

Churfürst Johan Friderichen / dem Eltern Hertzogen zu Sachsen/ etc. allergnedigst ertheilten restitution Brieffe / dessen anfang ist: Wir Carl der V. von Gottes gnaden Römischer Keyser/ etc. vnd endet sich/ der geben ist in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg/am sieben vnd zwantzigsten tag des Monats Augusti, nach Christi vnsers lieben HErrn geburt / funffzehen hundert/ vnd im zwey vnd funfftzigsten.

SO sind wir aus gnedigstem Keyserlichem gemüt vnd willen / den wir obgedachtem Johannes Friederichen dem Eltern Hertzogen zu Sachsen/vmb solcher seiner Lieb/ vnd gemeltes seines Sohnes vnterthenigster / vnd getrewer erzeigung/ auch wolhaltung Ihrer Pflicht / vnd verschreibungen/ tragen/vñ in ansehung der statlichen vnd ansehelichen fürbitt/ durch den Durchlauchtigstē/Großmechtigen Fürsten/vnsern freundlichen lieben Brudern / Herrn Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnd Böheim König / ꝛc Auch vorgedachten/ Vnsern lieben Sohn/den Printzen aus Hispanien/ vnd andere Chur=vnd Fürsten deß Reichs / seiner Lieb halben bey vns geschehen/ bewogen/ gegen mehr gedachtem Hertzog Johannes Friederichen dem Eltern/ berürte verstrickung gnediglich vnd vollkömlich fallen zu lassen / vnd jhme wiederumb gentzlich zu gnaden auff zu nehmen. Inmassen wir auch hiermit aus Keyserlicher milde vnd güte / gegenwertiglich/ wissentlich / in krafft dieses vnsers Keyserlichen briefes thun/ vnd vorangeregte verstrickung gentzlich vnd allergnedigst auffheben/ Cassiren vnd fallen lassen / Verzeihen vnd vergeben S. L. auch/ was Er hieuor in obangeregter vergangener Kriegshandlung/ vnd zuuorn gegen Vns/vnd gedachten vnsern lieben Brudern / den Röm: König gehandelt haben möchte / gnediglich vnd gentzlich/ Nemen auch sein Lieb für vnsern vnd deß heiligen Reichs Fürsten / vnd in seinen Alten Fürstenstand vnd ehre gnediglich wiederumb an / vnd wollen daß Er von allen vnsern vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch sonst allermenniglich ein Reichsfürst vnd Hertzog zu Sachsen / Landgrafe in Düringen/ vnd Marggraff zu Meissen/wie zuuorn geheissen/genennet/

net/geschrieben/geachtet vnd gehalten/auch Schild vnd Wappen gebrauchen müge/vnd Jhme daran von jemands einiger innhalt/oder verhinderung nicht gethan werden sollen.

Entheben vnd entbinden jhn auch hiemit nachmals zum vberfluß vnd mehrer sicherheit/von hievor ergangener vnser vnd des Reichs Acht/vnd aller derselben wircklicheit/keinereley darinnen/oder daruon fürbehalten oder außgenommen/restituiren vnd setzen/S. Lieb vnd Jhre Erben/zu Seiner Lieb vorigen gerechtigkeiten/förderungen/Ehren/begnadungen/Titteln/Wappen/Freyheiten/auch zu der Väterlichen gewalt/so Sein Lieb von der zeit vber Jhre Söhne vnd Kinder gehabt/Also vnd dergestalt/daß sein Lieb desselben gewalts vnd Väterlichen macht/Auch die Lande vnd Leute wiederumb/so viel deren sein Lieb/Söhnen vnd Kindern von Vns/auch vnserm lieben Bruder dem Römischen König/mit bewilligung vnd zulassung Hertzog Moritzen zu Sachsen/Jnhalts der capitulation/gelassen worden/zu sampt dem ausstande bleiben sollen/Alles von Vnser Röm: Keyserlichen Macht Vollkommenheit/wissentlich in krafft diß Brieffs/etc.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ausführliche wolgegründte Deduction des Chur und fürstlichen Hauses Sachsen, an den verledigten Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg, zusampt den Graff- und Herrschafften an der Marck, Ravensperg, Ravenstein und ander Pertinentien habenden Rechtens und Gerechtigkeit männiglichen zur grü

Leipzig 1609

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.877 angeb.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11064503-5